

TR:

Friedr. Wilh. I 1713-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Neu = verfaßte

Gesinde =

701
Ordnung

vor die Städte

und

das platte Land in der
Alten Mark.

Salzwedel,

gedruckt und verlegt durch Johann Heinrich Hellern.

1736.

1730

1730

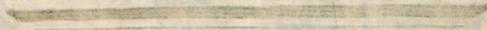
1730

1730

1730

1730

1730



1730

1730

1730





ir **F**riedrich
Wilhelm von
GOTTES Gnaden,
König in Preussen,
Marggraf zu Branden-

burg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Chur. Fürst,
Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin,
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in
Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu
Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwern, Rake-
burg, Ost-Friesland, und Meurs, Graf zu Hohenzollern,
Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,
Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdamm, Herr zu Ra-
venstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,
Uelay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen männiglich zu
wissen: Nachdem Uns verschiedene Klagen vorgekommen,
daß in Unserer Alten-Marck nicht nur der Muthwille des Ge-
findes, und viele deshalb eingerissene Unordnungen, sondern
auch die Übersetzung des Lohnes, und andre Verdrießlichkeiten

2

derge-

dergestalt überhand genommen, daß solchen mittelst einer guten Ordnung vorzukommen, und zu begegnen höchst nöthig und dienlich. Als haben Wir die vorhin des Gesindes wegen, nach und nach ergangene Ordnungen, und Edicla nachsehen, dieselbe, wie es nach jetzigen Zeiten, und Beschaffenheit der Alten Marck thunlich, einrichten, und solches alles in eine neue besondere Ordnung, sowohl für die Altmärckischen Städte, als das platte Land verabfassen, und solche in öffentlichen Druck bringen, und gehörig publiciren lassen wollen, damit Jedermännlich sich darnach allergehorsamst richten, und für der angedroheten Straffe hüten möge, gestalt denn diese Gesinde-Ordnung von Michaelbevorstehenden 1736^{ten} Jahres ihren Anfang nehmen, und alles, was darinnen angeordnet, aufs genaueste observiret, jedoch denen Herrschaften frey gelassen werden soll, dasjenige Gesinde, so ein jeder jeto in seinen Diensten hat, auf das jetzige Lohn und Neu-Jahrs-Geschenke zu behalten, oder zu dimittiren.

Soldemnach setzen und ordnen Wir folgendes zu einem festen und beständigen

REGLEMENT in Städten,

Das weil das Gesinde dadurch merklich in der Bosheit gestärket wird, wenn Knechte oder Mägde, die ihren Herrschaften nicht redlich dienen, und wie sich gebühret, begegnen wollen, von andern Leuten, wenn sie Herren-loß seyn, gehauet und geheget, auch wohl gar zu unzüchtigem siederlichen Leben verleitet werden, daß hinfünftig Niemand einiges Herren-loße Gesinde, welches nicht mit gutem Gezeugnis seines Wohlverhaltens versehen, und entweder von andern Orten gegen die Jahres-Zeit, da das Gesinde ver-

ändert zu werden pfleget, sich in den Städten einfundet, und sich unverzüglich von dannen begeben will; bey sich herbergen, und aufnehmen solte; bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, zu welchem Ende die Rathsherrn quartaliter, und zwar allemahl 14. Tage nach Ostern, Johannis, Michaelis, und Weihnachten, von Haus zu Haus in denen Städten und Vorstädten herum gehen, und alle Haus-Wirthe wegen des in ihren Häusern vorhandenen Herren-lofen Gesindes examiniren, sich auch darnach bey denen Nachbarn erkundigen, und die Namen und Zahl solches Gesindes, männ und weiblichen Geschlechts, aufzeichnen, und wie weit sie fählich mit dem Verzeichniß gekommen, der Obrigkeit des Orthes zuschicken sollen.

2. Wenn auch, wie vorgemeldet, Jemand einen Diensthofen, so mit guten Zeugniß versehen, aufgenommen, soll er denselben, wann er Dienste haben wolle, und keine bekommen können, oder auch ausser Diensten getreten, und von hier sich zu begeben, nach dem Quartal nicht über 8. Tage bey sich dulden, sondern alsdenn der Obrigkeit, worunter er wohnet, anzeigen, damit derselbe solche Herren-lose Leute vernehmen, sich ihres Vorhabens und Thuns erkundigen, und sie der Gebühre nach entweder zur schleunigen Abreise, oder sonst christlichen Gewerben anweisen könne. Würde diesem nicht nachgelebet, und hernach bestunden werden, daß Jemand das Herren-lose Gesinde länger geherberget, und geheget, sollen die Ubertreter dieser Ordnung nach Gelegenheit ihres Zustandes und Vermögens an Gelde, oder mit Gefängniß bestraffet werden.

3. Ins besondere sollen diejenige, welche Knechte und Mägde vermehren, keine Versammlung, oder Zusammenkünfte des in Diensten stehenden Gesindes in ihren Häusern und Wohnungen zulassen, weniger gestatten, daß dieselbe unter sich, wie sie denen Herrschaften begegnen, und sich in ihren Diensten verhalten wollen, verabreden, massen im wiederigen Fall nicht nur solch complottirendes Gesinde, sondern auch diejenige, welche solche Zusammenkünfte befördert und zugelassen, nachdrücklich und empfindlich bestraffet werden sollen. Zu dem Ende die

Stadt-Diener nach solchen Versammlungs-Orthen sich fleißig erkundigen, und dergleichen versammeltes Gesinde aufheben, und zur Haßte bringen müssen, damit es von der Obrigkeit des Orths gehörig examiniret, und dem Befinden nach bey Wasser und Brodt mit Gefängniß-Estraffe angesehen werden könne.

4.

Sollen die Gesinde-Vermiethere kein Gesinde, welches in würdlichen Diensten siehet, unter Vorschlagung besserer Conditionen, oder anderen Umständen von der Herrschafft ab, und aus dem Dienste an sich ziehen, bey Vermeidung Gefängniß- oder willkührlicher Geld-Estraffe, sondern sie sollen erwarten, bis die Dienstothen, männ- oder weiblichen Geschlechts, so von ihrer Herrschafft mit derselben Bewilligung auffer Diensten, oder bey dem instehenden Quartal erlassen werden sollen, sich bey ihnen angeben.

5.

Und damit sowohl sie, diese Vermiethere, als auch die Herrschafft, welche Dienstothen mit Bewilligung ihrer vorigen Herrschafft abgezogen seyn, vollkommen versichert seyn können, haben sich die Vermiethere keines Dienstothen anzunehmen, oder selbigen anderswo zum Dienst anzutragen, es sey denn, daß derselbe Ihnen seinen Erlassungs-Schein und Gezeugniß seines Verhaltens, oder auch daß ihm die Herrschafft, wo er bishero in Diensten gestanden, willig erlassen wolle, eingehändiget. Es sollen auch die Vermiethere, wenn sie die Hand und Siegel nicht wohl kennen, schuldig seyn, bey denen Herrschafften selbst sich darnach zu erkundigen zu lassen, welches ihnen auch insonderheit zu thun gebühret, wenn der Erlasser nicht selbst schreiben, und also keinen Schein ertheilen kann, oder nicht geben wolte, welchenfalls aber auch der Dienstothe nach Inhalt §. 21. dieser Gesinde-Ordnung die Berichte des Orths imploriren, und Hülffe suchen kann.

6.

Woferne nun Jemand von den Vermiethern einen Dienstothen verlangt, müssen dieselbe nicht nur das Gesinde, um mit demselben des Dienstes halber zu schliessen, vorstellen, sondern auch zugleich das habende Zeugniß, seines vorhergehenden Wohlverhaltens, und insonderheit

derheit den letzten Erlassungs-Schein produciren und vorweisen; Wården sie aber einigem Gefinde, welches seiner Liederlichkeit, Frevel und Bosheit halber ohne Abschied ausser Diensten geschafft, mit einem etwa vorhin erlangten Attestat von anderer Herrschaft, unter dem Vorwand, daß sie bey den Ihrigen, oder sonst redlicher Ursachen halber, sich ausser Dienst aufgehalten, oder auch, daß sie vorher nicht gedienet, wissenlich fortkelssen und verschweigen, warum das Gefinde ohne Abschied erlassen worden; So sollen sie mit empfindlicher, oder auch nach Gelegenheit öffentlicher Arbeits-Estraffe belegen werden.

7.

Damit auch diese Vermiethere, welche gemeiniglich von den Dienstbothen das empfangene Hand-Geld erpressen, und ihnen zuwiegen, nicht über die Billigkeit ihrer Belohnung schreiten, so soll denselben hinführo, von denen Herren oder Frauen, denen sie einen Dienstbothen an- oder nachweisen, 2 Gr. und von dem Dienstbothen auch 2 Gr. gegeben werden, ein mehreres aber zu fordern oder zu nehmen, bey Straffe doppelter Erstattung und Befängniß ihnen hiemit verbothen seyn.

8.

Und damit nicht liederliche Leuthe unter dem Schein der bißhero einem jeden erlaubten Gefinde-Mäckeley Antas nehme, Spitzbübereyen, Hurereyen, und andere Bosheit zu befördern, und zu beagen, soll ein jeder Maagistrat innerhalb 4. Wochen nach Publication dieser Verordnung nach Beschaffenheit des Orths ein oder zwey ehrbahre Männer, und ein oder zwey ehrbahre Weiber, von deren Leben und Wandel sie sich vorhero genugsam erkundiget, zu Gefinde-Mäcklern annehmen, dieselbe auf diese Gefinde-Ordnung, welche sich ein jeder von ihnen anschaffen, und im Hause haben muß, gerichtlich vereyden, vorhero aber auch insonderheit die Puncta, welche ihre Function anbetreffen, aus derselben vortlesen, und deutlich erklären, auch zum Zeichen, daß solches geschehen, mit Strichen bemerken, und ihnen darüber unter des Raths Siegel einen Schein ertheilen, welchen sie jedesmahl bey Anbringung des Gefindes mit vorzuweisen haben. Ausser diesen Leutchen soll Niemanden, weder Mann noch Weib, bey willkührlicher Estraffe vergön-

net seyn, sich mit dem Antragen, Nachweisen, oder Zubringen des Gesindes zu bemengen. Und damit ein jeder wissen könne, wo die ange-nommene Mäcker anzutreffen sind, ist solches bey der ersten Bürger-Sprache denen Einwohnern beandt zu machen.

9.

Gleichwie nun vorhin schon Anno 1684, auch den 2^{ten} April 1708, allergnädigt verordnet, daß Niemand, er sey Eximister oder Bürger, ein-nen Domestiquen, es sey Magd, Diener, Laquai, Kutscher, Knecht und dergleichen in Diensten nehmen möge, er habe denn von dem Herrn oder Frau, woselbst er vorhero gedienet, ein schriftliches Zeugniß seines Wohl- verhaltens und Abschieds produciret, bey Straffe von 10. 20. 30. bis 50. Thlr., wenn solches mehr als einmahl geschähe. So hat es dabey nachmahlen sein Verbleiben, und sollen mit solcher Straffe nach Gele-genheit der Persohn und ihres Vermögens die Verbrecher inaussechtlich angesehen und beleet; den Denuncianten aber, worunter insonderheit die Stadt-Diener und die beeydigte Gesinde Vermiether acht haben, und die Ubertreter angeben sollen, der vierdte Theil gegeben werden, wäre er aber des Vermögens nicht, daß er solche Straffe erlegen könnte, soll er andern zum Exempel mit Gefängniß-Straffe beleet werden.

10.

Wären es aber Persohnen, so sonst noch keinen Herren gedienet, und Eltern, Verwandten, oder Vormündere in der Stadt hätten, müs-sen auch dieselbe ein Gezeugniß von ihren Eltern, Verwandten oder Vormünderen, den Vermiethern, oder der Herrschafft, wobey sie Dien-ste suchen, bringen, und einhändigen, daß solche ihre Verwandten oder Vormündere damit zufrieden, daß sie Dienste bey andern nehmen, und sich ihrer Gewalt und schuldigen Dienst-Leistung für sich nicht entziehen.

11.

Diesigen aber, so vom Lande in der Stadt Dienste haben wollen, sollen von ihrer Gerichts-Obrigkeit, daß sie mit derselben Willen solche Dienste suchen und vornehmen, einen Schein beybringen, damit sich der Unterthanen Kinder des der Obrigkeit nach Anleitung der Gesinde-Ordnung schuldigen Dienstes nicht entziehen.

12.

Im Fall ein Gesinde, welches üblen Verhaltens halber von voriger Herrschafft dimittiret worden, bey anderer Herrschafft wieder Dienste suchen, und Besserung versprechen möchte; So soll dasselbe zuörderst bey der Obrigkeit jedes Orths sich melden, welche dann nach denen Ursachen der Dimission bey voriger Herrschafft sich zu erkundigen, und alsdenn dem Befinden nach, bey versührter wahrer Reue einen Schein solchem Dienstbothen zu ertheilen hat, daß er von anderer Herrschafft wieder in Dienst genommen werden möge, ohne dessen Production keine Herrschafft solches bey Vermeidung der in dem §. 9. gesetzten Straffe zu thun befugt seyn soll. Solte aber ein solcher Dienstbothe bey der neuen Herrschafft fortfahren sich übel zu verhalten, so ist derselbe mit Fesslungs- oder Spinnhaus-Estraffe auf gewisse Zeit unnachbleiblich zu belegen, welches denn von der Obrigkeit bey Ertheilung eines Scheins demselben nachdrücklich zu bedeuten ist.

13.

So soll auch einer dem andern, er sey wer er wolle, keinen Dienstbothen, männ- oder weiblichen Geschlechts, unter Verheißung gelinderer oder bessern Tractaments, oder weniger Arbeit, auch sonsten anderer Ursachen, worinnen selbige bestehen mögen, abreden oder abwendig machen, sondern allein das Gesinde, unter Beobachtung dessen, was vorgefetzt, bey denen Vermiethern suchen, bey der im §. 9. enthaltenen Estraffe.

14.

Es soll auch keinem Lohn-Gesinde frey stehen, vor Ablauf der mit seiner Herrschafft verglichnen Mieths-Zeit wieder der Herrschafft Witten aufser Dienste zu gehen, bey Verlust des residirenden Lohns, und Aufhebung durch den Land-Neuter; wenn die Obrigkeit den Orth seines Aufenthalts erfahren solte, und nach Befinden härterer Straffe, mit dem Gefängniß oder Spinn-Hause. Fünde aber ein Herr oder Frau nöthig und bequelm, solchen Dienstbothen eher zu erlassen, stehet Ihnen zwar solches frey, jedoch müssen sie alsdenn den Erlassenen einen Abschied oder Schein ihres Verhaltens, auch bis zur Zeit der Erlassung, und wenn

solches auffer gewöhnlicher Zeit geschehe, das in solchem Viertel Jahr fällige Lohn geben. Wann auch Diensthobthen sich verheyrathen, und auffer der verglichenen Zeit den Dienst quitiren wolten, dürfen sie eher nicht erlassen werden, biß sie andere annehmliche Leuthe in ihrer Stelle verschaffet, sonst sind sie schuldig, den Dienst auszuhalten.

15.

Und wie bishero gewöhnlich, daß bey Mietzung des Gesindes, demselben einige Groschen Hand-Geld, so nicht ins Lohn mitgerechnet, gegeben werden, so bleibet es noch weiter dabey; Es ist aber einer Magd nicht über 6. Gr., einem Laquaien, Kutscher oder Alder-Knecht aber nicht über 8. Gr. zu geben.

16.

Wenn nun, wie vorstehet, ein Gesinde gemiethet, soll solches, wenn es vorhin Herren-los, und die neue Herrschaft es begehret, sofort in Dienst gehen; Sonst aber gleich des 2^{ten} Tages nach Osiern, Johannis, Michaelis und Wehynachten. Es wäre denn, daß im Fall die alte Herrschaft solche Diensthobthen noch wenige Tage unentbehrlich nöthig hätte, auf diesen Begehren der neue Dienst-Herr oder Frau dem Diensthobthen so lange nachsehen wolte.

17.

Es mag auch kein Diensthobthe, wann er sich einmahl vermiethet, und Hand-Geld empfangen, sich des angenommenen Dienstes entziehen, das Hand-Geld zurücke geben, und an einen andern vermiethen, massen im wiederigen Fall das darwieder handelnde Gesinde ohne Unterscheid einige Wochen mit Gefängniß bey Wasser und Brodt gestraffet werden soll.

18.

Wann das Gesinde in Dienste tritt, und anziehet, soll dasselbe so fort seine von andern Herrschaften habende Gezeugnisse und Abscheide dem Herrn oder Frau einlieffern, welche ihm solche nach verfloßener Dienst-Zeit wieder ausantworten, und darunter sein letztes Verhalten mit

mit Benennung der Zeit, da er oder sie das letzte mahl aus dem Dienst gegangen, kürzlich attestiren und unterschreiben. Dergleichen müssen sie ihre Coffres, Laden/ und Sachen mit zu der Herrschafft ins Haus bringen, und an keinem andern Orthe in derselben, oder einer andern Stadt, ohne der Herrschafft Vorwissen und Bewilligung, etwas von ihren Sachen halten, widrigenfalls solches entdeckt würde, soll solches Gesinde, wenn der Herrschafft auch solches treu gedienet, ohne Abschied und Verhaltungsbeyzeugniß außser Dienst gejaget, und nach Beschaffenheit der Umstände, noch dazu mit 4 wöchentlicher Gefängniß, Zucht oder Arbeits-Hause abgestraffet werden, auch derjenige, welcher dergleichen Gesindes Sachen bey sich aufnehmen, verwahren und verheelen wird, wenn ihm auch nichts der Herrschafft veruntreuetes zugebracht wird, nach Gelegenheit und Umständen der Personen, mit Gefängniß, Zucht, und Arbeits-Hause/ oder auch, wenn sie mehr darüber beroffen, mit Verweisung der Stadt, auch des Landes beleyet werden. Es wäre denn, daß ein Domestique bey seinen Eltern oder Vormündern noch etwas zu sehen hat, da es denn genung ist, wenn er es der Herrschafft anzeigenet.

19.

Währenden Dienste soll sich das Gesinde im Leben gottsfürchtig, fromm und nüchtern, im Dienst treu, fleißig und unverdrossen, auch gegen der Herrschafft ehrerbietig und gehorsam verhalten. Was ihnen von der Herrschafft an Haus, Geschäften und sonst in ihrer Arbeit und Bedienung aufgegeben wird, willig verrichten/ und keinen Unterscheid, daß solches nicht mit eingedungen, oder mit zum Dienst, worauf sie angenommen, gehöre, in der Arbeit und Verrichtung machen, im wiederigen ernstliche und harte Straffe zu gewarten haben.

20.

Weil aber auch das Gesinde am meisten dadurch verderbet wird/ daß ein Herr oder Frau vor dem andern mehr Lohn versprechen, auch öftters mit unnöthigen und übermäßigen Weihnachts- und Neujahrs-Geschenken einen Ruhm suchen/ so soll hinkünftig an Lohn nicht mehr gegeben werden, als:

Einem

©

Einem

Einem Mägden, welche mit Nähen,
Waschen und anderer Haus-
arbeit umgeheth, 6 bis 7 Ethr.

oder:

4 Ethr. an Gelde,

10 Ellen Flächsen, und

10 Ellen Heden Leinwand,

2 Paar Schuhe.

Ein Kinder-Mägden von 12 bis 17

Jahren

sonder Leinwand,

oder:

2 Ethr.

und 8 Ellen Flächsen,

8 Ellen Heden Leinwand,

2 Paar Schuhe.

Am Kost-Geld soll gegeben werden,

Einem Kutscher, Laquai, Knecht,

wöchentlich

21 Gr. bis

1 Ethr.

Einem Vorreuter

16 Gr.

Einem Jungen, oder

Magd

12 Gr.

Ob nun gleich überdiz einer jeden Herrschafft unbenommen bleibet,
einen Diensthochten, welcher auf grossen Reisen, oder in langwierigen
Krankheiten gute und vergnügliche Dienste gethan, oder sonst treu und
redlich gedienet, und der Herrschafft Nutzen gestiftet, mit Gelde oder
andern Sachen zu beschenken, wie denn auch die Neu-Jahrs- und Wens-
nachts-Geschende, wie sie etwan jedes Orths gewöhnlich, jedoch nicht
aus Schuldigkeit, sondern aus frehem Willen, und im mäßigen Quanto
zugelassen sind. So soll doch solches nicht in fraudem der Gesinde-Ord-
nung und des darinnen gesetzten Lohns geschehen; Sondern so sich daffals

Verdacht ereignen/ oder andere Herrschaften sich darüber beschweren würden, so soll der Herr/ oder die Frau, so dessen überführet werden könnte, vor jeden Groschen einen Thaler Straffe erlegen, diejenige Herrschaften aber, welche das in der Gesinde-Ordnung fest gesetzte Lohn überschreiten/ sollen vor jeden Thaler das erste mahl 10, und das andere mahl 20. Thaler Straffe bezahlen.

Würde sich Jemand wegen eines geringeren Lohns, Kost/ oder Neu-Jahr-Geldes/ mit seinem Gesinde, nach Beschaffenheit dessen Tüchtigkeit oder Fleißes/ vergleichen/ muß er dabey billig verbleiben.

Ein mehreres aber zu geben, soll Niemand in dieser Provinz sehen; Es wäre denn, daß ein Gesinde 3. Jahr nach einander einer Herrschaft ehrlich, willig, und treu gedienet, so soll alsdenn der Herrschaft zugelassen seyn, dergleichen Dienstbothen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, in den folgenden Jahren, und so lange als dieser Dienstbothe seine Dienste treu und redlich bey dieser Herrschaft continuiret, ihm sein Lohn und Neu-Jahr-Gelder jährlich ihres Gefallens zu verbessern, oder ihn sonst zu beschenken.

21.

Wann nun das Gesinde die bedungene Zeit redlich und treu gedienet, und die Herrschaft ander Gesinde haben, oder das Gesinde nicht länger dienen wolte; So muß derjenige Theil, welcher eine Aenderung vorzunehmen willens, beym Anfang des letzten Quartals der Dienst-Zeit, es dem andern aussagen/ wiedrigenfalls, und so solches binnen den ersten 14. Tagen des letzten Quartals nicht geschieht, darvor zu halten, als wann beyde Theile den Contract auf die vorige Dienst-Zeit nochmals renoviret/ wofürne aber einer oder der andere Theil in gemeldeter Zeit, oder auch vor dem Anfang des letzten Quartals die Aussagung gethan, muß die Herrschaft dem Gesinde nicht allein einen Schein, daß es bey ablaufenden Quartal außer Diensten gehen könne, sondern auch seines Verhaltens halber alsdenn glaubwürdiges Zeugnis und Abschied geben, das Gesinde unweigerlich ziehen, und dessen rückständiges Lohn und Sachen folgen lassen. Weigerte sich dessen ein Herr oder Frau ohne Ursache, soll auf gebührende Imploration und Nachfrage, das Gerichte, worunter

unter die Herrschafft stehet, dem Dienstbothen einen Schein/ daß er sich ehrlich, und nicht übel in seinen Diensten verhalten, ertheilen; auch demselben sofort zu seinem Lohn und Sachen verheiffen.

22.

Wäre es aber, daß ein Dienstbothe sich gegen die Herrschafft trotzig und widerspenstig erwiese, soll solches zu seiner Verbesserung mit dem Arbeits-Hause, die Knechte und Diener aber mit der Karre bestraffet, das ungetreue Gesinde aber, es befehle die Herrschafft, oder suche bey Einkaufung zur Haushaltung Käse/ Butter oder andern Sachen, von dem dazu gegebenen Gelde etwas für sich zu unterschlagen, gleich andern Dieben mit Ernst bestraffet werden, auch stehet der Herrschafft frey, wenn sie eines von ihrem Gesinde durch Ermahnung von Sauffen, Spiessen, oder anderer Niederlichkeit nicht abhalten können, oder auch das Gesinde die zur Besorgung anvertrauete Sachen vorsechlich verderbere, oder auch zu Grunde richtete, solches niederliches böshafftes Gesinde ohne Abschied und Gezeugnis von sich zu schaffen, auch biß selbiges den veruhrsachten Schaden von seinem retirirenden Lohn, oder sonsten ersetzt, gefänglich anhalten zu lassen, und sollen die Herrschafften in diesen Fällen, und wenn sie das Gesinde auffer der Zeit abschaffen müssen, ihnen die Livrées zu lassen gar nicht schuldig seyn; es wäre denn, daß sie die gefesete Zeit von 2. Jahren darum treu gedienet hätten.

23.

Weil die meisten von denen rütmarschischen Städten Ackerbau treiben, ist nöthig des Tage-Lohns halber zur Erndte-Zeit eine Gewisheit zu setzen/ damit ein Haus-Herr nicht über die Gebühr übersezet werde; Derohalben soll demselben in der Erndte vor jeden Scheffel Winter-Korn abzumehren, und in Band zu bringen/ 1. Quart Bier, und 3 Gr./ vor jeden Scheffel Sommer-Korn, aber sonder binden, 1. Quart Bier, und 1 Gr. 6 Pf., bringet er aber solches auch in Band, soll eben so viel, wie beym Winter-Korn, gegeben werden; Und ob zwar dieselben wegen Bohnen und Erbsen ein mehreres pretendiren, so soll ihnen dennoch nicht mehr, als beym Sommer-Korn gereicht werden, und diese Sattung demselben gleich gerechnet werden, weilien die Haaser- und

14 Gesinde-Ordnung in denen Städten.

und Gersten-Erndte desto leichter ist. Ein anderer Tagelöhner, er thue vor Haus-Arbeit, was er wolle, nebst dem Essen und Trinken von Ostern bis Michaelis 2 Gr. an Gelde, von Michaelis bis Ostern aber 1 Gr. 6 Pf. Will man aber denselben kein Essen und Trinken geben, bekommt er überhaupt täglich 5 Gr., von Michaelis aber bis Ostern, weil die Tage kurz, 4 Gr.

Eine Arbeits-Frau bey Sommer-Tagen, nebst Essen und Trinken täglich 1 Gr. 3 Pf., von Michaelis bis Ostern aber nur 1 Gr.

Beym Feder-reißen aber nebst Essen und Trinken täglich 6 Pf.

24.

Ein Dröschler, wenn das Korn 20 Gr. bis 1 Ehlr. gilt, soll um den 14^{ten} Scheffel, wenn der Scheffel 16 bis 20 Gr. gilt, um den 12^{ten} Scheffel, und wenn das Korn 12 bis 16 Gr. gilt, um den 9^{ten} oder 10^{ten} Scheffel zu dröschern schuldig seyn. Fals aber die Herrschafft mit denen Dröschern wegen des Lohns hiernach nicht eins werden könnte, so soll es dieselbhal in denen Städten mit dem Dröschler-Lohne eben so, wie auf dem Lande gehalten werden.

25.

Alle des Gesinde-Lohns halber vorkommende Sachen und Klagen nun sollen vor jedes Orths Gerichts-Obrigkeit ohne Weitläufigkeit abgethan werden, und zwar die Provocations nicht schlechterdinges verboten seyn, sondern es sollen statt einer ordentlich auszuführenden Appellation, iudex a quo per modum Apostolorum refutatoriorum Bericht cum Actis an das höhere Gericht einsenden, und dabey die momenta, welche ihn, wie geschehen, zu erkennen bewegen, anzeigen, da denn das höhere Gericht, dem Befinden, und den Actis gemäß, sofort die nöthige Verfügung machen soll.

Nachdem nun wegen des Gesindes in Städten hierinnen Versehen geschehen; Als setzen und ordnen Wir ferner, daß introducedet und beständig gehalten werden solle nachfolgende

Gesinde

Gesinde-Ordnung auf dem Lande.

TITULUS I.

Von derer Unterthanen Kinder Diensten.

§. 1.

Dieserhalb bleibt es bey der in Anno 1620. herausgegebenen Gesinde-Ordnung, nemlich, das wenn Unterthanen Kinder haben, so dienen können, und die Eltern ihrer Dienste selber nicht benöthiget, diese ihrer Obrigkeit sich anzubieten, und derselben so lange als die Gerichts-Obrigkeit es für gut befindet, oder, bis der Dienstbothe seine eigene Wirthschafft anfänget, gegen das gewöhnliche Dienst-Lohn zu dienen schuldig seyn.

§. 2.

Solten aber die Unterthanen ihre Kinder bey andern vermietthen, und sie nicht der Obrigkeit vorher zum Dienst anbieten, sollen die Eltern dieserhalb in 6 Thlr., oder nach Befinden höherer Straffe verfallen, auch diejenige Kinder, so sich vor sich selbst, und ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Obrigkeit bey Fremden in Diensten versagen, des halben Dienst-Lohns des ersten Jahres verlustig, und dennoch gehalten seyn ihrer Obrigkeit vorgemeldeter massen zu dienen.

Daserne aber auf geschickenes Anbieten, dieselben von ihrer Gerichts-Obrigkeit binnen 14. Tagen keine Antwort erhielten, sollen sie schuldig seyn, deshalben nochmalen Anfrage zu thun; Im Fall sie aber in anderweitigen 14. Tagen keine Antwort bekommen solten, können sie sich vermietthen, wohin sie wollen.



§. 3.

Wo sich denn auch ein Knecht oder Magd in Zeit des vermieteten Dienstes würde verhehlen, oder ihre Eltern würden dieselbe zu ihren Diensten selbst bedürffen, und deshalb erhebliche Ursachen beybringen könten, sollen sie von ihrer Herrschafft zu Verhinderung ihres zeitlichen Glückes, wenn sie ein Jahr ausgedienet, oder im Jahre in ihre Stelle einen tüchtigen Dienstbothen geschaffet, darüber weiter zu dienen nicht gezwungen werden, massen dann auch diejenigen Knechte und Mägde, so sich vor Publicirung dieser Ordnung bereits anderswo in Diensten eingelassen, davon auf ein Jahr befreyet seyn. Es können auch von dieser Verordnung der Dienstleistung diejenigen Kinder nicht befreyet seyn, welche nach ihrer Eltern Tode vorgeben wollen, daß sie nicht gemeynet wären, sich deroeselden Güther oder Verlassenschaft anzumassen, sondern sind allewege ihrer Herrschafft zu dienen schuldig. Es soll auch das Gesinde diesen künftigen Michaelis und Martini bey ihren vorigen Herren, welche sie länger zu behalten belieben, verbleiben, damit diese Ordnung desto besser zur Observanz gebracht werden könne, welche sich aber derselben wiedersetzen, sollen auf Angeben, von der Herrschafft, andern zum Exempel, zur Straffe gezogen werden.

§. 4.

Unterfünge sich aber einer oder mehr, den Aemtern, Edelteuten und Obrigkeiten, obberühret massen sich keiner Dienste zu entziehen, und unangemeldet an andre Orter sich zu vermietthen, der oder dieselbe sollen von den Gerichts-Obrigkeiten durch die Ihrigen, oder auf eines jeden Begehren durch den Land-Neuter in die nächstangelegene Festung oder Spinn-Häuser gebracht werden; Gehalt der Gouverneur und Commandant alda krafft dieses befehliger seyn soll, solche Delinquenten anzunehmen, jedoch soll jeder Obrigkeit unbenommen seyn, die wiederpenftigen Dienstbothen in ihren eigenen Gerichten dem Verbrechen nach abzustraffen. Sollte sich aber auch befinden, daß Jemand ohne Grund und genüge sähme Ursache sich solcher Execution gebrauchen wolte, soll derselbe nach Befinden der Sache, und Proportion seines Vermögens, nachdrücklich gestraffet werden.

TITULUS

TITULUS II.

Von der Gesinde Dienst-Zeit.

§. 1.

Das An- und Abziehen des Gesindes in der Alten Mark bleibet dem Herkommen nach auf Michaelis und Martini, und müssen dieselbe längstens nach verfloffenen 3. Tagen auf Michaelis oder Martini anziehen, oder so viel Tage, als sie länger aus dem Dienste bleiben, nachdienen, oder sich solches, welches in der Herrschafft Willkühr siehet, am Lohn kürzen lassen. Die Mieth-Zeit ist auf Jacobi, und das Gesinde schuldig, sodann bey ihrer Herrschafft Anfrage zu thun, ob dieselbe gewillet, sie länger in Diensten zu behalten, oder nicht. Unterläßt nun der Dienstbothe dieserhalb Anfrage zu thun, soll es davor gehalten werden, als wenn er gesonnen wäre, länger den Dienst zu continuiren, und ist solchensals die Herrschafft nicht schuldig, denselben nach Ablauf des Jahres zu erlassen, sondern es muß folgendes Jahr im Dienste verbleiben, worunter aber der Unterthanen Kinder nicht zu verstehen, sondern nach ihrer Obrigkeit Willen fernere dienen müssen.

§. 2.

Es ist auch von dem Gesinde zu mehrmahlen diese Leichtfertigkeit verspühret, daß sie sich wohl bey mehr als einem Herrn vermietthen, oder da sie sich vermietthen, den Dienst wieder aussagen, welches denn allershand Angelegenheiten veruhrsachet. Verbiethen derowegen solches ernstlich, und soll solche Leichtfertigkeit von keinem ehrlichen Dienstbothen erfahren werden; Da aber Jemand seinen Dienst zween Herren auf eine Zeit zugleich anbietthen und versprechen würde, soll er schuldig seyn, demjenigen, der den Dienstbothen entrathen muß, das Lohn auf so hoch baar zu entrichten, oder da er aus Frevel auf seine eigene Hand sitzen wolte, soll er mit 10 Ehlr. gestraffet werden, welche Straffe denem Gerichten, da dieses geklaget wird, anheim fällt.

Ⓒ

§. 3.

§. 3.

Wäre er aber des Vermögens nicht, daß er solche Straffe-Erstattung thun, und erlegen könnte, soll er anderen zum Abscheu mit dem Gefängniß, oder andern ernstern Straffen beleet werden, oder es sollen Unsere Land-Neuter schuldig seyn, sowohl in denen Städten, als auf dem Lande, doch allezeit mit Bewußt des Gerichts-Herren, bey welchem das Werk zuerst, und ehe die Execution fürgenommen wird, anhängig gemachet, und die Hülffe gebührlicher Weyse gesucht werden solle, den, oder die an denen Orten, da sie betreten werden, auf des Klägers Caution und Unkosten, gefänglich anzunehmen, und auf die nächsten Amts-Häuser zu liefern, von dannen nach Unsern Befehlungen geschicket werden, daselbst in die Eisen ges schlagen, und auf ein ganz halb oder Viertel Jahr (nach befundenen Umständen) bey Wasser und Brodt allerhand Arbeit, dazu man ihrer bedürffen wird, zu thun angehalten, der Verhaffung auch nicht eher erlassen werden sollen, bis daß er oder sie einen genugsamten Vorstand ihrer Besserung halber gestellet, alsdenn mögen sie nach geschwornener Urtheilde auf freyen Fuß gestellet werden.

§. 4.

Würde sich auch ein Dienstothe bey zweyen oder mehreren Herren vermietthen, hat der erstere das Vorrecht an ihm. Es muß aber keiner angenommen werden, er habe denn zugleich einen beglaubten Schein seiner Loslassung und Wohlverhaltens, von seinen vorigen Herren vorgezeiget, bey Vermeidung der in Unsern des Gesundes halber hiebevur aufgelassenen Edictis gesetzten Bestrafung von 10. bis 20. Thlr.

TITULUS III.

Von Einwohnern und Dienst-
Leuthen.

§. I.



erner schaffen Wir auch ab, und verbietthen ernstlich, daß kein
Geo

TIT. III. Von Wittwohnern und Dienst-Leuthen. 19

Gerichts-Herr in seinen Gerichten duede oder gestatte, das Einwoh-
nere oder Haus-Leuthe so gesunde starcke Leuthe, die wohl arbeiten
können, zum Theil bey den Eltern, zum Theil bey den Krügern
oder andern in seinem Dorffe wohnenden / beynah das ganze
Jahr auf der Bähren-Haut liegen, und unter dem Schein des
Pferde- und Vieh-Handels, welches hiemit bey Verlust der erkaufften
Pferde und Viehes gänglich verboten, und abgeschafft seyn soll, sich
gebrauchen, die Zeit mit Mäßigehehen zubringen, hernach aber in der
Heu- und Erndten-Zeit den armen Landmann dermassen übersegen,
das er ihnen dieselbige wenige und geringe Zeit über, eben so viel, oder
noch mehr Lohn geben muß, als er sonst einem Dienstbothen ein ganzes
Jahr über geben dürffen, sondern es sollen die Gerichts-Herren vielmehr
darauf sehen, damit ein jeder auf die vorbestimmte Zeit sich in Dienste
begebe, auch mit gewöhnlichem und üblichen Lohn zufrieden sey, und
durchaus nicht gestatten, das dergleichen mäßige, Einlieger sich in ihren
Gerichten aufhalten, welches auch von denen Töchtern, so sich bey ihren
Eltern aufhalten, und sonst gewohnet seyn, sich nur in der Erndte zu
vermietthen, und doch das völlige Lohn zu nehmen, insleichen andern
dienstlosen und tiederlichen Weibes-Gesinde zu versichen, und müssen
diese die Zeit über, da sie dergestalt dienstlos sind, der Obrigkeit, worun-
ter sie sich aufhalten, wöchentlich einen Tag bey ihrer eigenen Kost die-
nen. Soltten sie aber von derselben so weit entlegen seyn, das sie den
Dienst in natura nicht verrichten könnnten, sollen sie schuldig seyn, der
Obrigkeit zweene Thaler Schutz-Geld zu geben, wenn sie sich auch nur
dergestalt ein halbes Jahr im Dorffe aufhalten, und müssen auf solchem
Fall diejenigen, bey welchen sie einliegen, für sothane Zahlung sorgen, und
dafür haften.

§. 2.

Was aber Ehe-Leuthe seyn, und ihrer Kinder halben, oder sonst auf
ihre eigene Hand oder Miethel sitzen müssen, solche sollen, wenn sie nicht
nach Anweisung Unserer Edicte einen Bauer-Hoff anzunehmen schuldig
seyn, gegen Empfangung Essens und Trinkens, ihrer Obrigkeit, worun-
ter sie gefessen, die Woche 2. Tage, oder bey ihrer eigenen Kost, die Wo-
che einen Tag zu dienen schuldig seyn, und wenn sie ferner derselben von-
nöthen,

nöthen, um übliches Tage-Lohn vor andern dienen, darunter aber doch die Exulanten nicht zu versehen.

§. 3.

Es bleibet ihnen dabey auch unverbotten, sich zur Erndte Zeit, doch mit Vorbewußt der Obrigkeit, (ob die vielleicht sie selbst nöthig) auf ein Viertel Jahr, oder etliche Wochen bey andern in Diensten zu begeben. Es soll ihnen aber auf ein Viertel Jahr nicht mehr Lohn gegeben werden, als sonst einem Knechte oder Magd auf ein halb Jahr an Gelde zum ordentlichen Lohne gegeben wird, und davon sollen sie sich begnügen lassen, und den Haus-Wirth darüber im geringsten nicht beschweren.

§. 4.

Würden sie aber ein mehreres fordern oder nehmen, sollen sie nicht alleine aller Übermässe, sondern auch des halben Theils des zugelassenen Lohns verlustig seyn, und solches der Obrigkeit zur Straffe anheim fallen; Und die Meynung soll es auch haben, so sie sich nur auf ein halbes Viertel Jahr in der Erndte-Zeit vermietzen, daß ihnen alsdenn nicht mehr, denn ein Viertel Jahr ordentlich Lohn gegeben, und gefolget werden soll.

§. 5.

Es soll auch keiner von Einwohnern und Haus-Leuthen ohne Vorwissen der Gerichts-Herren, (welche Aufsägung jedoch ein Viertel Jahr vorher geschehen soll, denn ausserdem wären solche Haus-Leute noch ein ganz Jahr des Orths zu verbleiben schuldig) sich aus einem Orth in den andern begeben, oder von anderer Obrigkeit ohne genugsahme Kundschaft seines vorigen Verhaltens und Abzuges angenommen, und von keiner Obrigkeit die begehrte Kundschaft versaget, und sie damit aufzuhalten, sondern ihnen ohne alles Entgeld gegeben werden. Da aber einer oder ander sich würde in ein Dorff ohne Vorbewußt der Obrigkeit, und Vorzeigung vorgedachter Kundschaft begeben, soll er alda keinesweges gelitten werden. Derjenige aber, der ohne Vorbewußt der Obrigkeit einen solchen Menschen aufgenommen, soll mit 2 Eht. Geld-Straffe, oder nach Befinden, mit dem Gefängniß angesehen werden.

Som Lohn der Dienstbothen und Tagelöhner. 21

§. 6.

Es soll auch solch Umziehen der Einwohner oder Haus-Leuthe allemahl am Tage Martini geschehen.

§. 7.

Was nun zuvor vom Weglauffen der Dienstbothen geordnet soll auch von Handwerks-Leuthe, Einwohnern oder Haus-Leuthe verstanden werden; wenn dieselbe auf eine gewisse Zeit eine Arbeit um Tage- oder verdingten Lohn angenommen, es sey was Arbeit es wolle.

TITULUS IV.

Von Lohn und Ordnung der Dienst- Bothen an Knechten, Mägden und Tage-Lohnern.

In der Alten Marck und in der daselbst sogenannten
Wische wird gegeben:

Einem grossen Knecht eines vor alles	=	=	=	24 Fl. oder 18 Thlr.
Einem Mittel-Knecht	=	=	=	16 Fl. oder 12
Einem kleinen Knecht	=	=	=	12 Fl. oder 9
Einem grossen Jungen	=	=	=	6 bis 7
Einem kleinen Jungen, so 8. Pferde treibet,	=	=	=	5
			3	Einer

Einer Magd = = = 4 Eblr.
 2 Paar Schuhe,
 10 Ellen Flächsen, und
 10 Ellen Heden Leinwand.

Auf der Weiff.

Einem grossen Knecht an Lohn
 eines vor alles = = 10 bis 12 Eblr.
 Einem Mittel-Knecht = = 9 bis 10
 Einem geringern = = 7 bis 8
 Einem grossen Jungen = = 6
 Einer Magd = = = 4
 2 Paar Schuhe, und
 an Leinen so viel, als
 in der Wische.

Auf der Höhe.

Einem grossen Knecht eines
 vor alles = = = 9 bis 10 Eblr.
 Einem Mittel-Knecht = = 8 bis 9
 Einem geringern = = 7 bis 8
 Einem grossen Jungen = = 5 bis 6
 Einem kleinen Jungen = = 3 bis 4
 Einer Magd = = = 3

Nebst Leinen und Schuhe, oder
 eines vor alles, wie es jedes
 Deths gebräuchlich.

Sum

Vom Lohn der Diensthotten und Tagelöhner. 23

Dem Mieth-Pfennig soll einem grossen Knechte in
der Wische 8 Gr.

Auf der Seiff und Töbhe 6 Gr.

Denen Mittel-Knechten, grossen
Jungen und Mägden 4 Gr.

Denen kleinen Jungen aber nur
gegeben werden. 2 Gr.

Die Laquanen, Gärtner, Jäger, Cammer-Mäd-
gen, Ausgeberinnen, Koch, oder perfecte Köchin-
nen, auch Ammen, bekommen zum höchsten 12 Gr.

zum Mieth-Pfennig; An Lohn aber, so hoch sich
ein jeder mit ihnen vergleichen kann.

Ein Tagelöhner bekommt durchgehends in der
Erndte zum Tage-Lohn beym Mochen, wenn er
dabey gepreiset wird, 3 Gr.

und sonder Essen 6 Gr.

Berichtet derselbe aber andere Arbeit, bekommt
er von Ostern bis Michaelis täglich 2 Gr.

Von Michaelis aber bis Ostern 1 Gr. 6 Pf.

Gleichergestalt verdient eine Winsterin in der Ernd-
te täglich im Winter Korn nebst Essen und Trincken 2 Gr.

ohne Essen und Trincken 4 Gr.

By anderer Arbeit aber von Ostern bis Michaelis 1 Gr. 3 Pf.

und von Michaelis bis Ostern 1 Gr.

Mit welchem Lohn denn ein jeder friedlich seyn, und dar-
über nichts verlangen muß, weder an Korn, noch Lein-Säem.

Welcher Herr darwieder handelt, soll für einen jeden Scheffel
Korn 10 Thlr., und vor jedes Viertel Lein, so er verbotthener

Weyse seinem Gesinde aussäet, 4 Thlr. an Straffe der Obrig-
keit erlegen, das Gesinde aber des Ausgefäcten nicht alleine

verlustig, sondern noch überdem in so viel Straffe, als das Korn und Lein werth ist, verfallen seyn. Solte aber die Obrigkeit darwieder handeln, muß sie die Fiscalische-Inquisition dieserhalb gewärtigen.

An denen Orthen nun, woselbst keine Obrigkeit wohnet, muß der Schulze darauf genau Acht haben, und solches auf den verbotenen Fall der Obrigkeit ungesäumt anzeigen, oder gewärtig seyn, daß er bey Verschweigung dessen, die vorgesezte Straffe selbst erlegen muß. Weil auch das übermäßige und viele Fressen in der Erndte überhand genommen, und fast der halbe Tag damit zugebracht wird, so soll künftig zum höchsten ihnen nicht mehr gereicht werden, als das Morgen-Brodt, Mittag-Besper, und Abend-Brodt, jedoch das Besper-Brodt nicht weiter zu verstehen, als von denenjenigen Tagen, wenn sie mehen und binden, bey anderer Arbeit aber cessiret solches. An den Orthen aber, wo das Besper-Brodt nicht hergebracht, wird es auch nicht gegeben.

Würde sich aber Jemand untersehen, hierwieder zu handeln, und mehrere Mahlzeiten zu geben, oder der Bauer mit seinen eigenen Kindern oder Gesinde öfter zu speisen, sollen sie durchgehends schuldig seyn, für jede Mahlzeit der Obrigkeit 1 Ehlr. Straffe zu erlegen. Es müssen auch beydes das Gesinde, Tagelöhner und Unterthanen, nicht vorschreiben, wie viel Gerichte sie bey Abmehung des Kornes oder Grafes pretendiren, sondern sind schuldig, mit demjenigen, was ihnen gegeben wird, vertiebt zu nehmen, bey Vermeidung harter Leibes-Bestrafung. Gleiche Bewandnis hat es auch mit dem Bier, jedoch daß es dergestalt gemacht werde, daß sie ihre Arbeit dabey verrichten können, und werden einem Meher in der Erndte täglich nicht mehr als 4 Quart, der Binsferin aber und Harcker nur 2 Quart Bier bey der Aberndtung des Winter-Kornes, bey dem Sommer-Korn aber denen leystern nur schwach Bier oder Covent gegeben, es müsse denn ein extraordinair-heisser Tag einfallen, da ihnen 1 oder 2 Quart Bier höchstens mehr zu geben erlaubet seyn soll. Womit sie überall auch bey dem Abend-Essen sich behelffen, auch bey denen Mittags-Mahlzeiten nicht über eine, bey dem Morgen- und Besper-Brodt aber nicht eine

Vom Lohn der Dienstbotben und Tagelöhner. 25

eine halbe Stunde zubringen; sondern sogleich wieder an ihre Arbeit gehen; auch bey dem Trinken sich nicht über die Gebühr aufhalten müssen.

Wenn auch Jemand einen Augst-Knecht, oder Augst-Magd annehmen müste; sollen diese gehalten seyn/ auf Margarethen an- und auf Mariä Geburth wieder abzugeben, und davor diese Zeit über an Lohn ihnen gereicht werden:

Dem Knechte 4 Thlr.
und der Magd 2 Thlr.

Ausserdem aber bey Verlust des Lohns und gedoppelter Bezahlung an die Obrigkeit, von dem Miether nichts mehr.

Nachdem auch die Untreu und Nachlässigkeit des Gesindes fattsam bekandt; So wird dasselbe hiemit ernst- und nachdrücklich vermahnet, daß sich ein jeder in seinem Dienst redlich und getreu verhalte, und sind die Knechte schuldig, das ihnen anvertraute Zug- und Spannbieh wohl in Acht zu nehmen, mit Futter und Trinken zu versehen, solches nicht zu übertreiben, und dergestalt damit umzugehen, wie sie es ertragen können; sonst, wenn sie einer Verwahrlosung überführt werden könnten, sie zur Erstattung des Schadens gehalten seyn, und in Ermangelung der Geld-Mittel mit exemplarischer Leibes-Straffe belegen werden sollen. Es müssen auch die Knechte und alles Gesinde mit Feuer und Licht behutsam umgehen, kein Licht in denen Ställen noch Scheunen, als im Fall der Noth, jedoch nicht sonder Leuchte bringen; keinesweges sich aber gelassen lassen/ Toback darinnen zu rauchen, und wer darüber betroffen wird, soll jedesmahl einen Thaler von seinem Lohn verlustig seyn; Wie denn auch weder Knechten noch Mägden vergönnet wird, in den Schenken und Krügen ganze Nächte auszuhalten, und ihrer Herren Bieh absonderlich zur Winter-Zeit bey der ledigen Kruppen stehen zu lassen, sondern sie seyn gehalten, in ihren Diensten nichts zu versäumen/ oder müssen deßhalb willkührliche, auch nach Verdienst empfindliche Leibes-Straffe, oder der angeordneten Kirchen-Busse gewärtigen.

Es soll auch das Fastel-Abend- und Püngst-Bier aufzuwegen nachmahlen sowohl auf dem Lande als in den Städten bey vorwahrns aus-

gedruckt.

gedruckter Straffe ganz ernstlich unterfaget seyn, wie denn Unsr Land-
 Reuter darauf ein wachendes Auge haben, und die Contravenienten
 denunciiren sollen.

TITULUS V.

Von Hirten und Schäfern.

§. 1.

Hierweilen wegen des Übermuths der Schäfer und Hirten grosse
 Klagten geführt werden, so ist zuorderst dahin zu sehen,
 wie solchem Unwesen abzuhelfen sey, massen hiemit alle
 Obrigkeiten, wie auch die Gemeinden der Dörffer befehliget seyn
 sollen, keinen Hirten oder Schäfer bey 10 Thlr. Straffe anzu-
 nehmen, der nicht genugsahme Kundschaft bringet, daß er mit gu-
 tem Willen aus seinen vorigen Diensten kommen, er habe gleich Unsrn
 Aemtern, denen von Adel, oder sonst einem andern, oder auch einer
 ganzen Dorfschafft gedienet. Wenn auch ein Schäfer oder Hirte
 sich vermiethet, soll er Gezeugniß bringen, daß er den Dienst bey seinen
 vorigen Herren ordentlich aufgesaget, imgleichen auch ein solch Gezeug-
 niß seines Verhaltens beym Abzuge bey Vermeidung 10 Thlr. Straffe
 beybringen, und sodann folgendes

JURAMENT abstaten.

Ich N. N. gelobe und schwere zu
 Gott dem Allmächtigen einen Eör-
 perlichen Eyd, daß ich dem NB. meines
 Gewissens reine und gesunde Schaafte ins
 Gemein-

Gemenge zu bringen, so lange ich in Dien-
sten bin und bleiben werde, treu und hold
seyn, sein Bestes suchen und fordern,
Schaden und Nachtheil nach meinem be-
sten Verstand und Vermögen hindern und
wehren, die Schaafe mit allem Fleiß
warten, dieselbe mit Willen durch die
Knechte nicht verhütthen, oder sonst ver-
wahrlosen und versäumen, und mich durch-
aus in allem der Königlich^{en} ^{revidirten} Alt-
Märckischen Schäfer-Ordnung, so wie
sie publiciret, und mir vorgelesen worden,
gemäß verhalten, alles, was darinnen be-
griffen, leisten und thun, dagegen weder
durch mich noch die Meinigen, meine
Knechte, oder Jemand anders, es sey an
Bieh, Mulcken, Wolle oder andern Futter,
noch sonsten etwas weder im Felde oder
zu Hause veruntreuen, noch durch andere
veruntreuen lassen, sondern mich vielmehr

in allen, wie einem ehrlichen, getreuen, fleißigen Schäfer wohl anstehet, geziemet, oder gebühret, verhalten will. So wahr mir Gott helffe jezto und in meiner letzten Stunde, durch Jesum Christum! Amen.

§. 2.

Es soll die Aufkündigung der Pacht, Schäfer und Kofs, Knechte, wie auch Dorff-Schäfer und Dorff-Birten, jedesmahl auf Osiern, da sie auf Michaelis anziehen, oder auf Pfingsten, da sie auf Martini anziehen, geschehen.

Wenn nun in gesetzten Terminen von beyden Theilen keine Aufkündigung geschieht, soll stillschweigendes Theil dem andern den Dienst noch auf ein Jahr zu halten schuldig seyn.

§. 3.

Es sollen auch alle Pacht-Schäfer und Kofs-Knechte das abgezogene Vieh mit Ohren und Fellen zugleich belegen und erweisen, bey 10. Thlr. Straffe, wie auch jedes abgestandenes Vieh, es sey vom Gemenge, Helffte oder Knechte, ehe es abgezogen wird, der Herrschafft anmelden, damit ob es aufm Hoff oder im Stall gesorben durch Jemand der Herrschafft Leuthe besichtigt werden könne. Wann es aber im Felde gesorben, muß der Schäfer noch denselben Tag das frisch abgezogene Fell auf den Hof bringen, damit die Ohren abgeschnitten werden. Das Schaaf-Vieh, so die Obrigkeit zu Anrichtung und Unterhaltung ihrer Schäferrey ankauft, wie auch, was außerhalb Landes verkauft wird, ist darunter nicht zu verstehen, weehalb allezeit ein Anek von der Obrigkeit, so sie gehandelt hat, bezulegen ist. Auch soll allem an Schlächter verkauften Schaaf-Vieh, wie auch Ererb.

Sterb- und Schlacht-Fellen, es werden selbige verkauft von Herrschafften, Schäfern, Knechten, Hirten und Bauren, oder wem Schaafe-Bieh zu halten erlaubet ist/ die Ohren abgeschnitten werden. Wiedrigenfalls soll sowohl Käufer als Verkäufer in 10 Thlr. Straffe verfallen seyn.

Wenn auch bey Umgehlung der Schaafe, welche die Obrigkeit jedesmahl auch unangefaget, und ohne Vorwissen des Schäfers vornehmen kann, sich eine mehrere Anzahl Schaafe findet, als bey der Obrigkeit angegeben, sollen dieselbe sofort constatet werden, und der Obrigkeit zur Straffe heimfallen.

§. 4.

Würde sich auch einer oder mehr Schäfer unterziehen, dessen zu verweigern/ soll jede Gerichts-Obrigkeit hierinnen die Gebühr diesem Unsern Edict gemäß beschaffen.

§. 5.

Würde aber die Obrigkeit bey der Sache nichts thun, soll der nächst-angesehene Land-Neuter, welchem Wir stetige Rundschaft darauf zu legen, hiemit ernstlich anbefohlen, zum ersten mahl die verwickelte 10. Thlr. Straffe, das andere mahl aber 20 Thlr. unnachlässig einzufordern, (wie denn auch ein jeder Denunciant einen Theil der Land-Neuter aber den 5^{ten} Theil haben, und so viel möglich, verschwiegen bleiben soll,) das übrige aber der Obrigkeit einschaffen, und wenn das nicht verfanget, soll er alsdenn solche trozige Schäfer in das nächst-daran gelegene Amt führen/ und sie daselbst so lange gefänglich, doch auf ihre eigene Kosten, behalten lassen, bis daß sie genugsamen Vorstand bestellet, diesem Unsern Edict zu gehoramen. Wann der Land-Neuter keine gewisse Anzeige hat, soll er ohne der Herrschafft Vorwissen und Einwilligung keine Inquisition wieder die Schäfer vornehmen, auch niemahlen Futter und Mahl zu fordern befugt seyn, sondern sich mit seinem Antheil der Straffe, es mögen dieselben oft oder selten fallen, vergnügen.

§.

§. 6.

§. 6.

Mehr gebiethen Wir hiemit, daß alle Pacht-Schäfer und Koste-Knechte mit ihrer Herrschaft oder Obrigkeit aufs Fünffte zu setzen schuldig seyn, oder da an einem oder anderem Orth der Mißbrauch eingerissen, daß sie aufs Vierdte gesetzt, solches durchgehends hiemit abgeschafft, und bey 20 Thlr. Straffe verbotthen seyn soll. Es soll auch ausser dem Gemenge denen Schäfern kein Butzen Vieh gehalten werden, sondern vielmehr aufs Sechste, wenn die Schäferey über 800. Haupt Herrschaft-Vieh stark ist, zu bemengen schuldig seyn. Sollte aber ein Schäfer übrige Schaafe haben, soll er die Helffte Wolle und Lämmer und volle Molcken-Pacht von allen Schaafern, worunter auch der Knechte Schaafe, so viel die Molcken betrifft, mit verstanden werden, dem Gerichts-Herrn abgeben, die Herrschaft aber behält frey, die Helffte Schaafe anzunehmen oder nicht.

§. 7.

Demjenigen Schäfer aber, so der Herrschaft oder Obrigkeit die Helffte Lämmer und Wolle nebst der völligen Molcken-Pacht entrichtet, soll nebst dem gewöhnlichen Futter auf jedes 100, so zu Winter gezehlet, (jedoch ohne Knechte-Vieh) 6. Scheffel Korn, wenn die Schäferey über 400. Stück stark, wenn sie aber von 3. bis 400, sollen 8 Scheffel auf 200 Stück, auf jedes 100. 10 Scheffel Korn richtig gegeben werden. Es wäre denn, daß an theils Orthen ein geringer Deputat gebräuchlich, oder daß von vielen oder wenigen Schaafern denen Schäfern ein gewisses von Alters her gegeben worden, wird es dabey gelassen. Sollte aber eine oder andere Obrigkeit kein Belieben tragen, dergestalt Schäfer mit Schaafern zu halten, sondern ihre eigene Schäfereyen wieder anzurichten, so soll der Schäfer schuldig seyn, das Mutter Vieh der Obrigkeit um einen billigen Kauff auf Maas und Weisheit wie sie sich selbst vergleichen können, zu überlassen.

Es sollen auch die Pacht-Schäfer schuldig seyn, so hoch, als sie mit der Obrigkeit gesetzt, auch so viel Jahre in den Schäfereyen zu verbleiben, massen die Schäfereyen, so alle Jahr mit fremden oder neuer Schaafern besetzt werden, keinen Bestand haben. Diejenige Schäfer, so

so nicht setzen, sollen doch 3. Jahre von der Zeit der Publication dieser Ordnung zu bleiben gebunden seyn, welches ebener gestalt von den Schäfern und Dorff-Hirten zu versehen, wenn die Obrigkeit oder Gemeine selbige behalten will.

§. 8.

Denen Knechten soll hinführo in den grossen Schäferereyen von 1000. und mehr Schaafen nicht mehr passiret werden, als:

Dem Weisser-Knecht	70 Haupt.
Dem Hammel-Knecht	50
Dem Lämmer-Knecht	30
Dem Jungen	20

In den kleinen Schäferereyen, worinnen 4 bis 500 Schaafe, und nicht so viel Knechte gehalten werden:

Dem grossen Ober-Knecht	50 Haupt.
Dem andern Knecht	30

Die Knechte, so die Anzahl Vieh nicht mitbringen, sollen von den Schäfern kein Butthen-Vieh annehmen, wie auch die Weyde-Schäfer oder Knechte, mit welchen die Obrigkeit auf ein geringes tractiret, und also die Ordnung, daß, da sie sonst die Helffte Lämmer-Wolle und ganzes Molken zu geben schuldig überschreiten, durchaus nicht mehr geduldet werden. Immassen die Land-Reuter darauf fleißig acht geben sollen, wie auch die Creys- und Schoß-Ausreuter, daß dergleichen Schäfer nicht gehalten oder geduldet werden, da aber einer angetrossen würde, soll der Schäfer der Schaafe verlustig seyn, und die Obrigkeit mit 20 Thlr. gestraffet werden, davon die Helffte nach Abzug des Land-Creys- und Schoß-Reuters vierdten Theil dem Fisco, und das übrige ad pias causas verfallen seyn soll.

Und damit diese und alle andere Puncta sothaner Unserer zum Besten und Aufnahme des Landes abzielenden Verordnung, desto eher zum Effect kommen mögen; So wird hierdurch allen und jeden Landes-Eingefessenen, sie seyen von Adel, Beamte, Erb-Pächter, Bürger oder Bauern

Bayern, hierdurch ernstlich anbefohlen, von denen Schäfern kein Vieh, weder in der Fütterung, noch um die Helffte anzunehmen, sondern, wenn sie etwas bedürffen, ihnen abzukauffen, oder zu gewärtigen; das so bald einer oder der andere hierüber ertappet wird, er solches Vieh verlustig seyn, und der es angenommen, überdas ohne Ansehen der Person bestraffer werden solle.

§. 9.

In denen Dörffern, da Dorff-Schäfer und Dorff-Hirten seyn, sollen nicht mehr, als dem Schäfer und seinem Knecht 100 Haupt, dem Kuh-Hirten 50 Haupt, dem Schweinern aber, wie es jedes Orthes gebräuchlich, an Schaafen gehalten werden. Wo aber der Gebrauch nicht ist; weder dem Schäfer, noch Kuh-Hirten, bedoraus, da es des Dorffes Feld Mark, ohne Schaden des andern, der etwa das Jus pascendi darauf hätte, nicht ertragen kann, solches vergönnet seyn. Wüßden aber mehr Schaafe von dem Hirten gehalten, soll er von der Uebermasse den halben Theil der Lämmer und Wolle nebst den vollen Molsken entrichten, und ihm dagegen das Futter und Korn auf solche Uebermasse gereicht werden.

§. 10.

Weil auch einige Schäferreyen das Jus pascendi auf andern Feld-Märcken bey Flecken und Dörffern haben, soll hiemit verordnet seyn, daß selbige nichts anders als Erbsen in einem Schlage bey einander in der Bracke säen sollen, damit den Schäferreyen die Weide in solcher Bracke nicht verschmählert werde. Zu solchem Behuf einem Bauer nicht mehr, denn 2 Scheffel Erbsen in der Bracke zu säen gestattet werden soll. Würde aber ein oder ander Dorff Gersten oder Haaser daselbst in der Bracke zu säen sich untersehen, so sollen die Schäfer in denselben Schäferreyen, die das Jus pascendi haben, durchaus nicht zu schonen, sondern abzuhütchen befugt seyn. Es muß aber die Erbs- und Rübes-Cavel nicht zusammen über den dritten Theil von der Bracke ausmachen.

§. II.

Alle Schäfer, sie sind bey der Obrigkeit im Dorfe oder Schäferreyen, sollen auf Begehren der Obrigkeit in den Herten zu liegen schuldig seyn, der sich solches verweigern wolte, soll mit 10 Thlr. Straffe be-
 leget, auch ihm für jegliche Nacht, die er fürjeglich aus den Herten blei-
 bet, einen Scheffel Korn an seinem Deputat abgezogen werden. Die
 Aus- und Einfuhre der Herten soll der Schäfer mit seinem Vieh an de-
 nen Orten, da ihnen dergleichen Zug-Vieh gehalten wird, zu thun schul-
 dig seyn, bey 6 Thlr. Straffe. Wo ihnen aber kein Zug-Vieh gehal-
 ten und ausgefüttert wird, gibt die Herrschafft das Vieh, und der
 Schäfer muß es aus- und einführen. Welche ihm auch gut gelieffert
 muß er ausflücken, und brauchbar erhalten, jedennoch muß ihm die
 Obrigkeit das Holz oder Reis darzu geben.

§. 12.

Ferner sollen auch die Schäfer, wie es jedes Orths gebräuchlich, bey
 dem Heu-machen seyn, und mit helfen, auch bey der Woll-Schaar,
 wenn er aufs fünffte gesehet, auch den 5^{ten} Theil des Speisens und
 Lohns mit tragen, die aber die Helffte Wolle nebst den vollen Molden
 geben, tragen auch die Helffte Unkosten, und gleichen Verstand hat es
 auch mit dem Salz und Theer, wie es vor Alters gebräuchlich.

§. 13.

In der Erndte soll der Schäfer bey eigener Kost ohne Entgeld eine
 Person im Felde Getreyde zu langen, oder auf dem Last oder auf dem
 Wagen, welches ihm von der Obrigkeit befohlen wird, zu halten schul-
 dig seyn, wogegen er an denen Orthen, woselbst er sonst gespeiset worden,
 einen Scheffel Korn zu gewarten hat.

§. 14.

Soll keinem Schäfer zugelassen werden, in seinem Vieh-Mist zu
 flähen, bey 10 Thlr. Straffe; Es wäre denn, daß die Schäferrey so schwach/
 etwa

etwa von 3- bis 400 Stück, daß er sonst nicht substituiren könnte, und ihm aus diesen und anderen Ursachen solches von der Obrigkeit zugetheilt würde.

§. 15.

Wegen der Molken-Pacht an Butter, Käse, Compost, bleibet es, wie es bishero jedes Orths gebräuchlich gewesen, da solche Pacht aber nicht völlig abgegeben, wird sie dem Herkommen gemäß bezahlet wäre aber die Pacht auf Geld gerichtet, soll er von jedem Schaaf an fetten Orthen 8 Gr., an anderen aber 6 Gr. erlegen.

§. 16.

Auch sollen in denen kleinen Schäfereyen von 6- bis 800. Haupt im Gemenge nicht mehr denn 2 Kühe, in denen grossen aber 3. gegen richtige Abtragung des Zehenden gehalten werden, nebst ein Paar Ochsen oder Pferden, deren Ausfütterung, wenn es von der Herrschafft verlangt wird, sie solche mit unter deren Vieh zu thun, die Schäfer bey Straffe sich nicht weigern sollen. Und weil an einigen Orthen sie das Vieh in den Schaaf-Ställen zu bringen sich angewöhnet, soll solches hierdurch expresse verbotthen seyn, und kann das in- und unter der Benen befindliche Heu gesammelt, und den Hammeln gegeben werden. Wann aber anstatt des Kuh-Viehes die Herrschafft dem Schäfer 25 bis 30 Stück Schaaf, worunter 2 Theile Mulken-Vieh seyn können, halten will, soll er damit zufrieden seyn.

§. 17.

Aus gewissen Ursachen ist gut befunden, daß der Schäfer und Knechte Lämmer bis Walpurgis gemein verbleiben, und wird deßhalb ernstlich verordnet, daß die Knechte vor der Lämmer Absehungszeit keine Lämmer für sich pretendiren, sondern alle Lämmer, sie seyen aus der Gemenge von halben oder Knecht-Schaafen, bis dahin gemein bleiben sollen, wobey denen Schäfern oder ihren Knechten der Vorwand, daß ihre Schaaf inßgesamt gelammet, der Herrschafft Schaaf aber nicht gelammet, sondern gäste geblieben, durchaus nicht zu staten kommen

men soll. Bey der Absehung aber soll ihnen nach Proportion des tragenden Viehes, so beym Gemenge der Hirt- und Knechte-Schaafe auf der Licht-Zeit gewesen, ihr Antheil sowohl an der Zahl, als Beschaffenheit der Lämmer zugeeignet werden; Immittelst aber müssen Weisser und Knechte die Lämmer so nach der Licht-Zeit jung werden, sowohl als die, so vor der Zeit absterben, alsofort an selbigem Tage ansagen, und die Felle weisen, bey 10 Thlr. Straffe. Damit sich aber ein jeder in die Eintheilung desto besser richten könne, sind nachfolgende Exempel beygefüget:

Wenn in einer Schäferey auf Michael sind 150 tragende, darunter die Knechte 40 tragende haben, und befinden sich bey der Absehung 119 Lämmer, so multipliciret man der Knechte tragende 40 Haupt mit den 119 Stück Lämmern/ und dividiret hernach mit den 150 Tragenden. Was alsdenn heraus kömmt, gehöret den Knechten, diese abgezogen von den 119 Lämmern/ verbleibet das übrige im Gemenge. Findet sich aber dabey ein Bruch, daß denen Knechten entweder der dritte oder 4^{te} Theil von denen bey der Division übrig gebliebenen Lämmern gebühre, so soll zu Vermeidung der Rechnung ihm vor sein Antheil/ es sey groß oder klein, 3 Groschen gegeben werden, wie aus nachfolgendem zu ersehen:

Tragende.	Darunter der Knechte, Hirten,	auf Michael.
150 Haupt.	40 Haupt.	119 Lämmer.
		40

		4760

$\begin{array}{r} 1 \\ 121 \\ 4760 \\ 1550 \\ \hline 2 \end{array}$	<p>31 Lämmer, so den Knechten gehören, und 3 Groschen für den Bruch, wie gedacht, diese 31 Lämmer von den 119 abgezogen, bleiben im Gemenge 88 Stück.</p>
---	---

Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn in einer Schäferey
auf Walpurgis sich befinden:

Erzende.	Darunter der Knechte,	deren auf Michael.
240 Haupt.	60 Haupt.	230 Lämmer.
		60
		<hr/>
		13800

$\begin{array}{r} 142 \\ 13800 \\ 2444 \\ \hline 2 \end{array}$ 57 Stück denen Knechten, und für den Bruch
3 Groschen, wenn nun diese 57 von den
230 Lämmern abgezogen werden, blei-
ben im Gemenge 173 Stück.

Item, wann in einer Schäferey seyn:

Erzende.	Worunter der Knechte,	deren auf Michael.
160 Haupt.	40 Haupt.	150 Lämmer.
		40
		<hr/>
		6000

$\begin{array}{r} 15 \\ 328 \\ 6000 \\ 1600 \\ \hline 1 \end{array}$ 37 den Knechten, und vor den Bruch 3 Groschen,
Diese von den 150 Lämmern
abgezogen 37
bleiben im Gemenge 113 Stück.

Noch

Noch ein Exempel:

Tragende.	Darunter der Knechte,	deren auf Michael.
500 Haupt.	100 Haupt.	460 Lämmer.
		100
		<u>46000</u>

$\frac{x}{46000} \Big| 92$ Stück Lämmer vor den Knecht, ohne Bruch.
 $\frac{3500}{-}$ Wenn nun diese 92 Stück von
 460 Lämmern abgezogen werden,
 92
 bleiben im Gemenge 368 Stück.

Wären nun in einer Schäferey auch hundert mehr oder weniger tragende Schaafe mit dem Schäfer oder Knecht zur Helffte, so werden diese eben, wie in den vorgesezten Exempeln, mit der Summa der Lämmer bey der Absezung befindlich multipliciret, und mit der Summa der Tragenden, so auf Walpurgis befindlich, dividiret, was heraus kömmt, sind die Halb-Lämmer, so hernach in 2 Theile zwischen der Obrigkeit, und dem, der sie gehalten, getheilet werden. Wann nun ein Knecht 30 Lämmer zu gewarten hat, und in der Schäferey in allem 300 Lämmer sind, so werden die 300 in 3 Caveln gesetzt, als:

100 gute	} Lämmer.
100 mittel	
100 schlechte	

Solchergestalt bekömmt der Knecht von jeder Sorte 10 Stück, selbige in den 100 eingetheilet, bekömmt er das Zehende, im Lauffen, bleibt ihm ein Lamm und mehr in einer Cavel übrig, wird die folgende Cavel darauf gezählet. Mangelt ihm aber in seiner Summa (als zum Exem-

K

pel,

pel. wenn er 31 Lämmer hätte) 1 Stück, bekommt er eines von der mit-
telsten Sorte; Würden sich aber der Schäfer oder dessen Knechte, wenn
die Herrschaft dieses Mittel einführen wolte, dieser Verordnung wieder
setzen; So soll jeder Gerichts-Obrigkeit frey stehen, nach Beschaffen-
heit solcher Wiedersegligkeit, und der dabey vorlaufenden Umstände
den Ungehorsam der Gebühr nach exemplariter zu bestrafen, wozu auf
allen Fall der Land-Neuther die hülfliche Hand leisten, und die Verbre-
her dem Befinden nach zur nächsten Bestung bringen soll.

§. 18.

Wenn die anziehende Knechte nicht so viel eigene Schaafte haben,
als ihnen vermöge dieser Ordnung vergönnet, soll ihnen frey stehen, an-
derwerths gesunde Schaafte vorleihen zu lassen, nicht aber von sei-
nem eigenen Meister dergleichen zu übernehmen, welcher Schäfer aber sei-
nem eigenen Knecht ohne Vorberuuf der Herrschaft einige vorzuleihen
sich untersetzet, soll des vorgeliehenen Viehes verlustig seyn.

§. 19.

Und damit hierüber desto genauer gehalten werde, sollen die Be-
amte und von Adel, wie auch Obrigkeiten in Städten nicht allein ihres
Theils in ihren Pacht-Schäffereyen, und bey ihren Kost-Knechten fleißi-
ge Aufsicht haben, befondern es sollen auch die Schulzen auf den Dör-
fern mit Zuziehung eines oder zweien Schöppen der Dorff-Hirten Vieh
des Jahres drey mahl umzehen, würde sich ein mehreres befinden, soll
der Hirte jedesmahl des übrigen Viehes verlustig seyn, welches denn die
Obrigkeit jedes Orths ad pios & publicos usus anzuwenden.

§. 20.

Auch soll sich kein Hirte mehr untersetzen, auch dem allergeringe-
sten in seinen Gerichten Maß zu geben, was er für Sägung wegen Be-
stellung der Hirten- oder Schäfer-Dienste, auch derselben Belohnung ma-
chen, oder welchen er hierzu miethen oder annehmen sollte, ohne Untere-
scheid, ob einer, der zum Hirten angenommen werden soll, von Hirten
oder

oder Schäfern, oder anderen Leuthen geböhren, alles bey Leibes-Straffe. Denn es ist dieses Gesindleins Bosheit also hoch gestiegen, daß sie auch ungeheuet, zum Despeß der Landes-Herrschaft, eine solche Ordnung (da es anders des Nahmens würdig ist) unter sich machen dürfen, keinen vor einen Hirten oder Schäfer zu leiden, dessen Eltern auch nicht Hirten oder Schäfer gewesen wären, daferne er nicht die Gilde bey ihnen gewönne, auch zu derselben Gilde schwere.

§. 21.

Auch haben sie die nicht leiden wollen, die sich mit geringen Lohn mietzen lassen, oder aber anderergestalt, wie es ihnen gefällig, die Straffe verpachten, oder auch zu Hauße setzen. Und was mehr ist, haben sie sich so weit verbinden dürfen, daß sie Niemanden, wer der auch wäre, dieses Wesens halber Rede und Antwort geben, oder auch sich von jemand wolten straffen lassen, als bloß für und von den Richtern, welche sie sich selbst erköhren, und gesezet hätten, welches hernach auf die, so sich noch in etwas der Frömmigkeit beflissen, hinausgegangen, ja sie sind noch weiter zugefahren, und da es überall nicht nach ihren Köpfen gegangen, sondern solche zu Schäfer und Hirten angenommen worden, die ihnen nicht gefällig, haben sie Fehde-Briefe an die Dörffer und Dertther, in welchen diejenigen, so ihnen mißfällig gewesen, sich aufgehalten und gedienet, abgeben lassen, auch Brandt-Zeichen gesteket; An eines Theils Dertther sind auch diejenige, so in ihren bösen Rath und Meynung nicht willigen wollten, eben dadurch aufgetrieben, und gänzlich dadurch verjaget worden: Und soll wieder ihre Gilde-Meister und Schulzen, die sie unter sich aufgeworfen, und in ihren bösen Beginnen stärken, absonderlich inquiriret, und dieselbe nach Befinden mit Landes-Verweisung oder Besungs-Arbeit, auch dem Befinden nach mit Leibes-Straffe gestraffet werden. Wie denn auch diejenigen, welche Fehde-Briefe ausgehen lassen, oder Brandt-Zeichen gesteket, und dessen schuldig befunden werden möchten, denen gemeinen Rechten und Landes-Gesetzen zu folge, mit harter Leibes-, auch befundenen Umständen nach, mit der Leibes-Straffe belegt werden sollen.

§. 22.

Es sollen auch die Schäfer, welche aufs Fünffte gefeget, 5 Jahr, und die nicht gefeget haben, 3 Jahr, wenn sie die Obrigkeit behalten will, von Zeit der Publication dieser Unserer Ordnung noch zu bleiben schuldig seyn, damit dasjenige, was hievon verordnet, desto besser einge richtet, und zum Effect gebracht werden könne.

§. 23.

Welcher Schäfer zur Verachtung dieser Unserer Ordnung aus Vorsatz und Muthwillen und ohne Kundschaft ausser Landes zichen will, soll in Unsern Geleiten und Zöllnen samt seinem Vieh angehalten und nach Befinden dermassen ernstlich gestraffet werden, daß andere um so vielmehr dieser Unserer Ordnung zu gehorsamen ein Exempel nehmen mögen; Gleichergestalt sollen die Knechte, wo sie abziehen, ein Gezeugniß mitbringen, wie viel Schaafte sie haben, auch auf den Zöllnen da sie einige berühren müssen, solch Testimonium, wie viel sie angegeben, vorzeigen; Im übrigen aber und wofelbst nicht hierinnen ein anders geordnet ist, lassen Wir es bey denen bisherigen Schäfer-Ordnungen, und dem vom 15^{ten} Decembr. des 1682^{ten} Jahres publicirten Schäfer-Edict in allem gnädigt verwenden.

TITULUS VI.

Von Handwerckern.

§. I.

Süfönderst stehet in derer Bar-Herren Willen, ob sie ihre zu verfertigende Arbeit verdingen, oder im Tage-Lohn arbeiten lassen wollen; Es geschehe nun, auf was Arth es wolle, so

so lieget denen Handwerckern ob, ihre Arbeit tüchtig und mit aller Treue und Fleiß zu verfertigen, und darunter des Bau-Herren Bestes nach allem Vermögen mit zu suchen.

§. 2.

Da auch der Mißbrauch sehr eingerissen, daß die Handwercks-Leuthe alle Morgen gewissen Brandwein fordern, ja wohl gar so weit darunter gehen, daß sie sich vollsauffen, und die Arbeit so denn versäumen, und von der Hand schlagen, so soll solches Brandwein geben hiemit gänzlich abgeschaffet und aufgehoben, und derjenige Handwercks-Mann, er sey Meister oder Geselle, so sich untersehen wird, selben zu fordern, oder sich vor sein eigen Geld vollzusauffen, so offrt er darüber betreten, oder deshalb Klage geführt wird, in einen Gulden Straffe der Drigkeit verfallen seyn.

§. 3.

Zum Tage-Lohn bekömmt ein Handwercks-Mann, er sey Meister oder Geselle, von Zimmer-Leuthen, Maurern, und Tischlern, wenn er dabey gespeiset wird, 4 Gr. und täglich 4 Quart Bier von Ostern bis Michael. In denen kürzern Tagen aber 3 Gr. 6 Pf. und in denen gar kurzen von Martini bis Licht-Messen 3 Gr. und 3 Quart Bier.

§. 4.

Wird er aber nicht gespeiset, welches dem Bau-Herren zu thun frey stehet, bekömmt er von Ostern bis Michael, zum Tage-Lohn 6 Gr. und täglich 4 Quart Bier, oder auf 4 Persohnen die Woche eine Tonne Bier.

In denen kurzen Tagen aber 5 Gr. und in denen ganz kürzesten 4 Gr. zum Tage-Lohn, und dabey 3 Quart Bier.

Die Lehr-Jungen aber und Handreicher bekommen täglich einen Groschen weniger, es wäre denn, daß die Lehr-Jungen mehrentheils

ausgelernet hätten, und ihre Arbeit vor voll verrichten könnten. Oder es soll ein solcher Handwerks-Mann täglich bey langen Tagen mit 8 Gr., ein Handlanger aber mit 5 Gr., bey kurzen der Handwerker mit 7 Gr. der Handlanger aber mit 4 Gr. 6 Pf. in den recht kurzen Tagen aber jener/ er sey Meister oder Gesell, mit 6 Gr. und der Handlanger mit 4 Gr. zufrieden seyn, und weder Essen noch Bier dabey empfangen. Einem Tischler aber soll bey Legung der Boden vor ein jedes Brett von 15 bis 16 Fuß 1 Gr. 6 Pf. von 20 bis 22 Fuß 2 Gr. auszuziehen, zu hobeln und einzulegen, und sonst nichts mehr bekommen, wenn aber nur rauhe Bretter eingelegt werden, welche auf den Flächen nicht behohlet werden, soll ihm nur vor ein Brett von 15 bis 16 Fuß 1 Gr. und von 20 bis 22 Fuß 1 Gr. 6 Pf. gegeben werden.

§. 5.

In denen langen Tagen müssen sie præcis des Morgens früh um 4 Uhr an die Arbeit, und vor 7 Uhr des Abends davon nicht wieder abgehen, auch des Mittagessens nicht über eine Stunde sich bey dem Essen aufhalten, oder zu gewärtigen, daß ihnen der Bau-Herr ihres Müßigganges halber Abzüge mache. Wann es aber um 4 Uhr erst Tag wird, fängt die Arbeit mit dem Tage an, und höret auch zu der Zeit, wenn es um 7 Uhr Abend wird, erst wieder auf.

§. 6.

Wenn auch viel Regen einfälle, können die Zimmer-Leuthe gleichfalls das volle Tage-Lohn nicht fordern, sondern wenn sie über eine Stunde daran verhindert werden, müssen sie sich solches nach Proportion kürzen lassen.

§. 7.

Die Lementierer und Decker bekommen bey der Speisung in langen Tagen täglich 3 Gr. nebst 4 Quart Bier.

In kurzen aber 2 Gr. 6 Pf. und 3 Quart Bier.

Wenn

Wenn sie aber nicht geprüfet werden, welche Eyslung überall von des Bau-Herren Willen dependiret, am Tage-Lohn 5 Gr. in den langen Tagen, in den kürzeren 4 Gr. nebst vorgelegten Bier.

TITULUS VII.

Von Pacht-Müllern und Mühlen-Burschen.

§. I.

Da über die Müller durchgehends Klage geführt wird, daß sie über die ihnen zugestandene Megen, grossen Eingriff thun, und wohl gar den dritten Theil des ihnen auf der Mühle gebrachten Mahl-Korns, Schrodt und Malzes, gewissenlos an sich behalten sollen; So wollen und ordnen Wir hiermit allergnädigst, daß die Gewichte auf allen Mühlen, sowohl in Städten als auf dem Lande hinwieder angeschaffet, nach denenselben, was zur Mühle gebracht wird, gewogen, und dergestalt das Mehl von denen Mühlen auch Malz und Schrodt wieder zurücke gewogen, und nach Abzug der geröhalichen Megen, auch des in gedruckten Tabellen befindlichen Abganges zurücke geliefert werden müsse; Wobey denn zu Verhütung alles Betrüges am besten seyn wird, daß entweder die Megen besonders eingethan, und nebst dem andern Korn denen Müllern a parte mitgenommen werden, oder daß der Müller in Gegenwart des Mahl-Gastes oder dessen, den er dabey schicket, sofort seine gehörige Mese nehme, auch nach deren Abzug das Korn gewogen, auch nachmahls Mehl und Kley nach solchem Gewichte wieder geliefert werde.

§. 2.

Es giebet auch die Erfahrung, und wird vielfältig geflaget, daß die Mülser zum Theil ihre besondere Diebes-Ränke/ Kassen und Löcher auf denen Mühlen haben, wodurch sie das Malz und Schrodt so künstlich durch Vorhängung eines Beutels denen Leuthen, wenn sie gleich bey dem Mahlen zugegen seyn, zu entwenden wissen, daß sie es wenigstens nicht gewahr werden können. Solte sich nun für Einführung des geordneten Mülser-Bewichts ein Mühlen-Meister, Knecht oder Junge darüber betreten lassen, soll er sofort der Obrigkeit in 10 Thlr. Straffe verfallen seyn.

§. 3.

Wie denn die Mühlen-Bereiters, und diejenige, welchen die Aufsicht der Mühlen anvertrauet, auf die Anschaffung des Mühlen-Bewichts genaue Acht, und ehe solches geschehen, fleißig zu untersuchen haben, ob sie dergleichen Diebes-Löcher finden, und entdecken können. Auf welchem Fall sie solches der Obrigkeit anzeigen, und den 4^{ten} Theil von jetzt erwehnten 10 Thlr. zu gewarten haben sollen, welche 2 Thlr. 12 Gr. denenselben auch alsdenn aus des loquuti Mittelns dennoch gezeichtet werden sollen, wenn schon nach wiederholten Verbrechen dem schuldig befundenen Mülser Landes-Verweisung, Staupenschlag, Verstungs-Bau, oder andere empfindliche Leibes-Straffe zuerkandt werden solte. Bey verharrender Bosheit ist die im vorigen §. gedruckte Leibes-Straffe an ihnen auszuüben.

§. 4.

Sollten sich auch die Pacht-Mülser oder Mühlen-Knechte, so auf denen Adlichen Mühlen mahlen, dergleichen unterfangen, sollen dieselbe obberührte Straffe, nehmlich 10 Thlr. zum ersten mahle, aus ihrem Mittelns erlegen, weil sie nicht für ihre Herren, sondern für sich selbst und ihres eigenen Nutzens halber stehlen. Würden sie aber solcher Straffe ungeachtet dennoch damit fortfahren, sind sie in diejenige Straffe, so in beyden vorhergehenden §. §. enthalten, zu vertheilen.

§. 5.

Und da höchst-umbillig ist, daß die Müller das Maß und Schrodt Korn vor voll mezen, so wird ein solches hierdurch gänglich abgestellt, und hergegen geordnet, daß sie nicht befugt seyn sollen, davon mehr als die halben Mezen, weil es nur einmahl durchläufft, zu nehmen, bey Vermeidung harter Leibes-Bestrafung. Dergestalt soll es auch mit dem Weizen, welcher nur geschrotet, und nachgehends zu Hause gesichtet wird, gehalten, und nur die halbe Meze davon entrichtet werden.

§. 6.

Und weil die Mühlen-Knechte, auch Pacht-Müller sich vielmahls weigern, denen von Adel und anderen, so eigene Mühlen haben, den Eyd der Treue abzulegen, wozu sie doch verbunden seyn; So sollen sie hinführo sothanen Eyd bey ihrer Antretung würcklich abschwehren; oder daferne sie sich dessen weigern wolten, gewärtig seyn, daß sie zur Gefängnis-Safft, oder wohl gar zum Festungs-Bau, auf ihre Kosten gebracht werden.

FORMULAR des Eydes:

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich meiner Herrschafft, (meinem Meister) getreu seyn, die mir anvertrauete Mühle wohl in Acht nehmen, und davon bey
Macht

Nacht-Zeiten nicht gehen, die Mahl-Gäfte, so viel mir möglich, befördern, Niemanden von seinem Korn oder Malz, so mir zur Mühlen gebracht wird, etwas entwenden, und solches an andere (an meinem Meister) verparthieren, sondern einem jeden das Mehl, Schrodt und Kley, so von seinem eigenen Korn kömmt, richtig, unverfälschet und vor voll zustellen, und nach dem Gewichte, wie es mir gebracht, vollkommen wieder zurücker liefern will; So wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum.

§. 7.

Zu Verhütung nun aller Unterschleiffe soll ein jeder Müller ohne Unterscheid, so oft er einen neuen Knecht oder Lehr-Jungen annimmt, bey 10 Thlr. Straffe gehalten seyn, denselben der Obrigkeit zu Ablegung vorgesehten Eydes zu stellen, ehe er die Mühle anbinde.

§. 8.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen Müllern selbst, welche so oft sie von einem Orte zum andern ziehen, und eine andere Mühle

Son Pacht-Müllern und Mühlen-Purschen. 47

te antreten bey der Obrigkeit, worunter sie stehen, melden, und den Eyd abschweren müssen.

§. 9.

Wie denn auch keinem Müller vergönnet ist, seine Mühle sonder Vorwissen der Obrigkeit, eigenes Gefallens an einen andern zu verkaufen, und solchergestalt denenselben wieder ihren Willen jemanden aufzudringen, sondern er ist schuldig, den vermeynten Käufer vor Schließung des Kauf-Contracts der Obrigkeit zu gestellen, damit dieselbe seines Wesens und Wandels halber sich erkundigen, und ob er Ihr anständig sey oder nicht, erklären könne.

§. 10.

Mit der Miethung der Mühlen-Knechte wird es nach der Gesinde-Ordnung gehalten, daß keiner dem andern solche abspenzig machen, sondern sich ihrer Erlassung und Wohlvhaltens halber von ihren vorigen Herren einen beglaubten Schein vorgeigen lassen muß, sonst sowohl der Herr als Knechte zu bestrafen seyn. Auch müssen die Müller ihrer Obrigkeit eigenes Korn oder Mats, so sie zu ihrer Haushaltung brauchen, jedesmahl Mieg-frey abmahlen, es wäre denn, daß sie sich darüber anders ver gleichen/ oder besondere Exemption darüber rechtlich beyzubringen hätten.

CAPUT ULTIMUM.

Son Bauern und Hoffe- Diensten derselben.

 Gleich dieses in der Gesinde-Ordnung nicht eigentlich mitgehört, sondern eine eigene Bauer-Ordnung, und Hoffe-Dienst-Reglement desfalls nöthig seyn wird, woran auch bereits gearbeitet worden. So haben wir doch, da über der

Bauern Ungehorsam und Widerspenstigkeit viele Klagen geführt worden, vorerst, bis zur Publication eines vollständigen Reglements der Gesinde-Ordnung als einen Anhang mit anzufügen lassen, nachfolgende Titul:

TITULUS I.
 Vom Weglauffen der Bauern.

§. I.

Wir schaffen hiemit ab, und verbiethen das frevelhafte Entlauffen der Unterthanen, da mancher Bauer oder Colfäthe, wenn sie und zwar mehrentheils muthwillig in Schulden sich vertieffet, ihr Vieh, fahrende Haabe und Geträyde heimlich zu Gelde machen, oder doch bey Nachtschlaffender Zeit in andere Dertter oder Gerichte schaffen, und hiernächst davon streichen, und die Höffe und Häuser stehen lassen, dadurch diejenige, so mit dem ihrigen ihm gedienet, um dasselbe, wie auch Wir selbstn um die Schöffe und Contribution, die Junkere und Obrigkeiten um ihre Pächte und Dienste kommen, und gebracht werden, denn zu solchen spoliirten Güthern sich hernach selten oder nimmer jemand wieder findet, und geschiehet solches am allermeisten, daß die Unterthanen, wann sie ihre Frey-Jahre genossen, sich formachen, die Höffe auch das abgetriebene Gespann, welches ihnen die Obrigkeit gegeben stehen lassen.

§. 2.

Im Sezen derowegen solchem Unheil zu steuern, hiemit, daß der oder diejenige, die solches hinführo thun werden, oder allbereit gethan, wenn sie gleich den Eyd nicht würclich abgelegt, sondern sich nur durch einen würclichen Handschlag verbindlich gemachet, durch den Landkrieger,

ther, an welchem Orthe sie anzutreffen, auf Ansuchung der Obrigkeit aufgenommen, und auf die Befestigung gebracht, daselbst eine Zeitlang mit Karren abgestraffet, und nachmahls auf Caution wieder erlassen, und ihrer Obrigkeit zuzuziehen angehalten werden sollen.

§. 3. Nach 1766 iniquitate 1766. 600

Alle diejenige, so solchen verlaufenen Leutthen Vorschub erweisen, und dazu behülflich seyn, sollen gleichergestalt nach Erkänntnis der Obrigkeit, unter welcher sie unmittelbahr gefessen mit Gefängnis, oder an Gelde gestraffet werden, in demahls so nicht Leuthe wären, die denen Entlaufenen Vorschub thäten, oder gar sie hauseren und hegeten, würden derer auch weniger seyn, die obbemeldeter gestalt heimlich davon gingen.

§. 4.

Wenn auch ein Bauer oder Cossäthe viel Söhne oder Kinder verlässt, obgleich einer von denselben seines Vaters Guth angenommen, sollen dennoch die andere, wenn sie was eigenes anfangen wollen, unter ihrer Obrigkeit in andern derselben zuehörigen Odersern Höfen zu beziehen gehalten seyn, wozu denn die Obrigkeit auffser den verwilligten Frey-Jahren, ihnen alle Hülffe wiederfahren lassen wird.

§. 5.

Ob sich auch wohl bey vorigen Kriegezeiten vielfältig begeben, daß die Unterthanen von Höfen zu weichen gedrungen worden, sollen sie doch darum von der Schuldigkeit auf ihren Höfen zu bleiben, oder dieselbe hinwieder zu beziehen, und den Obrigkeiten die gewöhnliche Praestationen zu leisten, nicht loß, sondern schuldig seyn, sich auf der Nem-

ter

50 **TITULUS I. Vom Weglauffen der Bauern.**

ter, Ritterschafft und Gerichts-Herren Erfordern, wieder einzustellen, jedoch mit dem Unterscheid, daß diejenige, so sich nicht besessen gemacht, inner 3 Monathen nach der Erforderung unweigerlich kommen, die aber, so inzwischen Haus und Hoff in andern Dörfern acquiriret, und sich damit eingerichtet, eines ganzen Jahres Zeit nach der Ankündigung, wenn ihnen die Obrigkeit nicht länger nachsehen wolte, (welches billig zu dero Gefallen stehet) haben sollen, damit sie inzwischen ihre Häuser und Höfe verkaufen, oder sonst an den Mann bringen, auch denjenigen Obrigkeiten, unter welchen sie sich gesetzt, und die ihnen in Hoffnung sie bezarrlich zu behalten, Vorschub gethan, nach Billigkeit Satisfaction geben können.

§. 6.

Da es aber aus Gottes gerechten Zorn sich begeben, daß ins künfftige ein Unterthan von Krieges-Beschwerungen gedrungen, seinen Hoff zu verlassen, und er solchen, wie er sonst schuldig, zu bewohnen, Armuths halber verhindert würde, ihm auch sofort von seiner Obrigkeit nicht könnte geholfen werden, soll ihm deshalb nicht zugelassen seyn, alsbald sich anderswo nieder zu lassen, oder in Diensten zu begeben, sondern er soll schuldig seyn, seiner Obrigkeit auf Begehren, vor andern zu dienen.

§. 7.

Es soll forthin auch Niemand von Bauern oder Cossäten ohne Einwilligung der Obrigkeit des Dorffes in einem Dorff zu wohnen ohne Kundschafft angenommen werden, welche aber ohne Kundschafft angenommen, und anderer Herrschafft zuständig wären, sollen denselben auf Verlangen billig wieder abgefolget werden, indem dieselben

Wiß.

TIT. II. Von Speisung der Hofse-Diener. 51

Mißbrauch bey jetzigen Zeiten dahero muß vorgekommen werden, weil es dergestalt eingerissen, daß die Bauern sich untersehen, ihres Gefaltens von einem Dorffe zum andern zu ziehen. Welche auch von den Haus-Leuthen (darunter Niemand als Ehe-Leuthe und Wittwen verstanden werden, welche Alters, Schwachheit, und ihrer Kinder halber nicht dienen können) sich an einen andern Orth begeben, die solten solches allemahl auf Martini thun.

TITULUS II.

Von Speisung der Hofse-Diener.

Mit Speisung der Hofse-Diener wird es bey jedes Orths Observanz bis dato, und bis ein anderes hierunter verordnet noch gelassen. An denen Orthen aber, wo die Speisung der Hofse-Diener nicht hergebracht, soll sie auch auf keine Weise gefordert, noch die Obrigkeit dazu angehalten werden. Wo selbst sie aber hergebracht und gewöhnlich, ist es nach Unseren Edicten zu halten und stehet in der Obrigkeit Willkühr, die Speisung abzuschaffen, und denen Unterthanen ein gewisses Land-übliches oder billiges Deputat dafür zu geben, wozu selbige sich ohne Einwenden bequemen müssen.

TITULUS III.

Vom ganzen und halben Saen.

§. 1.

Seil diese Wucherer sowohl in Städten als auf dem Lande zum Müßiggange nicht wenig Urfache giebet, indem ein jeder Müßiggänger/ der nur etliche Scheffel Korn aufbringen kann, ganz wucherlich mit dem armen Bauer zur Helffte säet, so soll solches hinführo gänglich, und bey Verlust des ganzen zur Helffte gesäeten Kornes verbotthen seyn, absonderlich an denen Orten, welche mit fremder Herrschafft grenzen.

§. 2.

Solte aber einer oder der andere Ackers-Mann so nothdürfftig seyn, daß er zu dem Saamen nicht könnte Rath schaffen, soll er mit Consens und Einwilligung seiner Obrigkeit das halbe Saen also anstellen, daß von dem zu halb gesäeten Korn vorerst die Pächte pro rata der Ausfaat, wie auch andere auf der Ausfaat geschlagene Beschwerde und Contribution genommen werden; denn soll das Stroh bey dem Hoff bleiben, und mag also das Korn mit dem Scheffel, unter den, so den Acker und Arbeit, und den, so den Saamen giebet, getheilet werden; Solte aber

aber einer oder andere auf dem Lande hierwieder thun, soll er des ganz zu halb gefäerten Kornß verlustig seyn.

§. 3.

Wie nun dieses zu halben Säen verbotthen, also sollen sich auch diejenigen, so in den Städten nicht geseffen, und sich darinnen nicht häufig niedergelassen haben, des Pferde- und Vieh-Handels auf denen Dörffern nicht ferner anmassen, auch keiner, so kein eigen Haus im Dorfe hat, fremde Pferde oder Vieh auf die Wejde bringen, damit nicht allein mancher sich zum Mäfiggang, auch unterm Pretext des Kauffß zum Diebstahl sich gewöhnet, sondern auch mit schadhafften Vieh und Pferden die Weyden verderbet. In Summa, es soll ein jeder in seinem Beruff und Stand verbleiben, und außser dem in keinen Gerichten gelitten werden, alles bey Vermeidung würclicher Straffe.

Und wie Wir über diese Unsere Gesinde-Ordnung in der Alte-Marcß mit Nachdruck gehalten wissen wollen; Als wird Unserm Alt-Märckischen Ober-Gerichte, auch Land- und Steuer-Räthen, ingleichen allen Magisträten, und Gerichts-Obrigkeiten sowohl in Städten, als außm Lande, hiermit allergnädigst, und zugleich ernstlich anbefohlen, nach derselben Inhalt sich überall zu achten, und auf einkommende Klagen, und Denunciations die Veranlassung zu machen, daß selbiger überall genau nachgesehen, und die Verbrechere zur gebührenden Straffe gezogen werden; Gestalt denn insonderheit Unsere Fiscalische Bedienten in der Alten Marcß gebührend zu vigiliren, und

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L

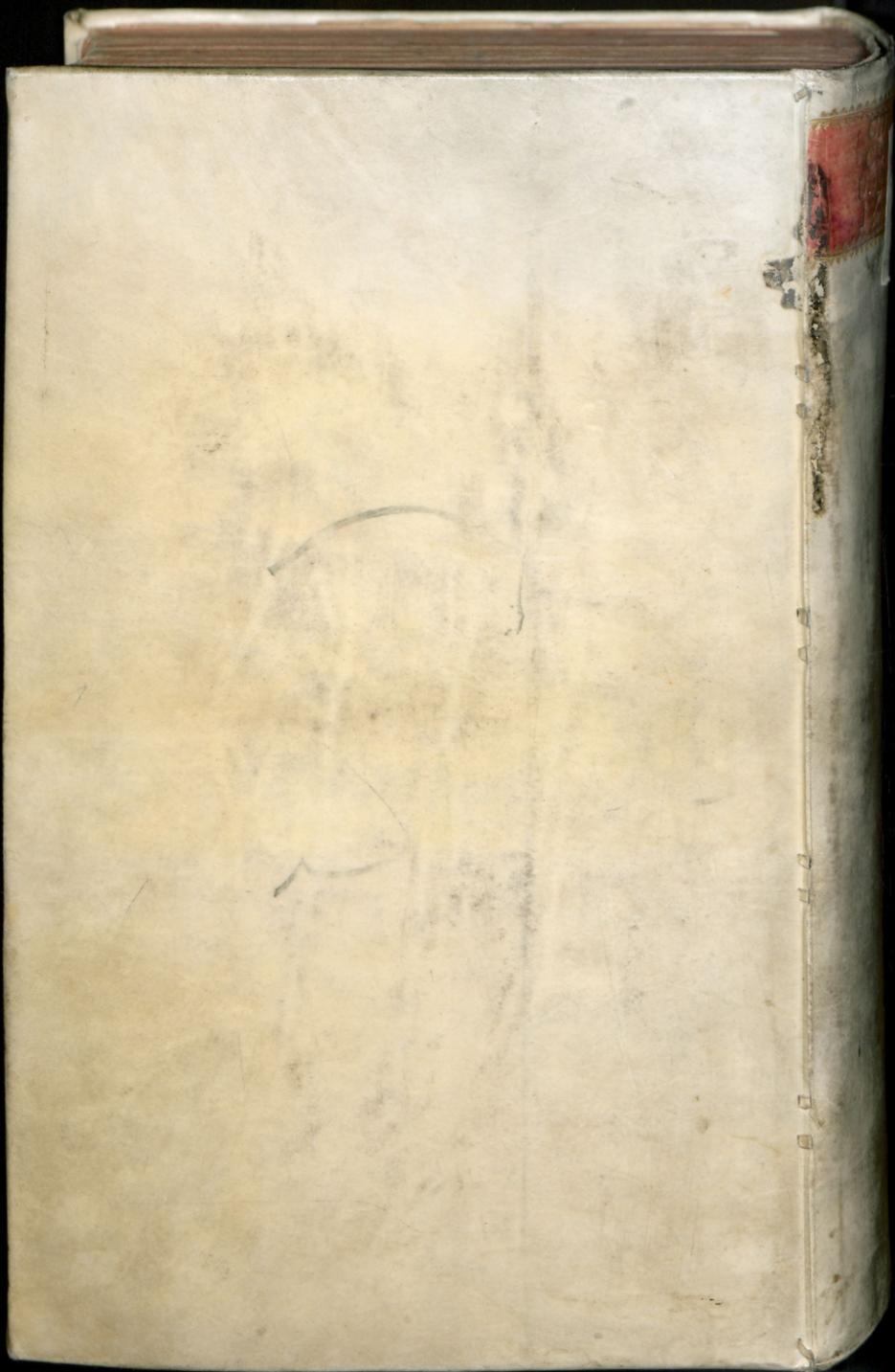
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retrov

Witz 1018

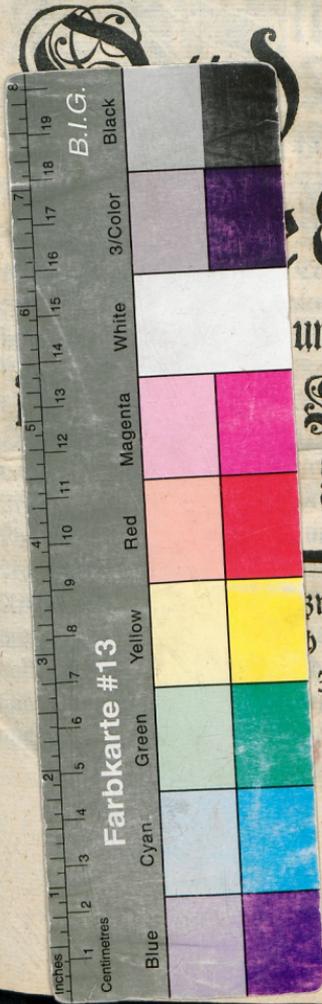




Neu = verfaßte

Gesinde =

101



nung

Städte

und

Land in der
Mark.

zwedel,
h Johann Heinrich Hellern.
36.

